

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 70/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 70/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	2
2002/C 70/03	Staatliche Beihilfe — Italien — Beihilfe C 8/2002 (ex N 845/2001) — Umweltschutzbeihilfe für Acciaerie di Sicilia SpA, EGKS-Stahl — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Kommissionsentscheidung Nr. 2496/96/EGKS ⁽¹⁾	4
2002/C 70/04	Mitteilung der Kommission — Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 315</i>) ⁽¹⁾	8
2002/C 70/05	Mitteilung der Kommission — Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 315</i>) ⁽¹⁾	21
2002/C 70/06	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	23
2002/C 70/07	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	23
2002/C 70/08	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	24
2002/C 70/09	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	25

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 70/10	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	26
2002/C 70/11	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	27
2002/C 70/12	Anmeldung von Vereinbarungen (Sache COMP/38.348/E3 (Repsol CPP SA — Vertrieb von Kraft- und Brennstoffen)) ⁽¹⁾	29
2002/C 70/13	Anmeldung von Vereinbarungen (Sachen COMP/38.194/E3 (Neste Markkinointi Oy + Jakeluasema Timo Peltonen Ky) und COMP/38.195/E3 (Neste Markkinointi Oy + Kaustisen Motelli Oy)) ⁽¹⁾	29
2002/C 70/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2762 — 4* OBI/Unicoop) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	30
2002/C 70/15	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2730 — Connex/DNVBVG) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	31
<hr/>		
II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
.....		
<hr/>		
III <i>Bekanntmachungen</i>		
Kommission		
2002/C 70/16	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)	32



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**18. März 2002**

(2002/C 70/01)

1 Euro	=	7,4323	Dänische Kronen
	=	9,0771	Schwedische Kronen
	=	0,6174	Pfund Sterling
	=	0,8792	US-Dollar
	=	1,3951	Kanadische Dollar
	=	115,31	Yen
	=	1,4633	Schweizer Franken
	=	7,7485	Norwegische Kronen
	=	88,21	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6793	Australische Dollar
	=	2,0214	Neuseeland-Dollar
	=	10,5174	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2002/C 70/02)

Datum der Annahme des Beschlusses: 13.2.2002

Mitgliedstaat: Deutschland (Bayern)

Beihilfe Nr.: N 203/01

Titel: Unterstützung für die Entsorgung von Tiermehl und Tierfett

Zielsetzung: Teilweise Entschädigung für die zusätzlichen Kosten infolge des Verbots der Verwendung von Fleisch- und Knochenmehl in der Tierernährung

Rechtsgrundlage: Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sofortprogramms für die durch die BSE-Krise erforderliche Entsorgung von Tiermehl und Tierfett

Haushaltsmittel:

2001: 60 Mio. DEM (30 677 512,87 EUR)

2002: 40 Mio. DEM (20 451 675,25 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 % (mit einem Höchstbetrag von 220 DM/Tonne Tiermehl oder Tierfett)

Laufzeit: Bis 31.3.2002

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 13.2.2002

Mitgliedstaat: Deutschland (Bayern)

Beihilfe Nr.: N 270/01

Titel: Qualitätsprogramm „Geprüfte Qualität“

Zielsetzung: Einführung und Bewerbung des Qualitätszeichens „Geprüfte Qualität“ zur Förderung der Qualität und des Absatzes von Lebensmitteln

Rechtsgrundlage: Vollzugshinweise für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Qualität und des Absatzes im Rahmen des Zeichens „Geprüfte Qualität“ und Haushaltsgesetz des Freistaates Bayern

Haushaltsmittel: Insgesamt sind 3 579 043 EUR für das Jahr 2002 vorgesehen. Die Haushaltsmittel für die Jahre 2003 und 2004 betragen 2 556 460 EUR bzw. 2 045 168 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich, bis zu 100 %

Laufzeit: Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 13.2.2002

Mitgliedstaat: Österreich (Oberösterreich)

Beihilfe Nr.: N 744/01

Titel: Ausgleich von durch die BSE-Krise verursachten Verlusten

Zielsetzung: Milderung der Auswirkungen der BSE-Krise für Tierhalter in Oberösterreich

Rechtsgrundlage: Richtlinie des Landes Oberösterreich für die Gewährung von Beihilfen an landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung zum Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen durch die BSE-Krise

Haushaltsmittel: Für die Maßnahme steht eine ausschließlich vom Mitgliedstaat finanzierte Mittelausstattung von 3 700 000 EUR zur Verfügung

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Beihilfe wird in Form eines direkten Zuschusses für die Schlachtungen im Zeitraum vom 1.1. bis 30.6.2001 gewährt (37 EUR je Stier, Ochse, Kuh und mindestens 8 Monate alter Färse, 22 EUR je 1 bis 7 Monate altem Kalb). Der Tierhalter erhält diesen teilweisen Ausgleich nur für Tiere der angeführten Kategorien, die er zwischen dem 1.1. und 30.6.2001 zur Schlachtung verkauft hat. Die Anzahl der beihilfeberechtigten Tiere wird von den Behörden aufgrund der von der Rinderdatenbank der Agrarmarkt Austria (AMA) erstellten Schlachtliste bestimmt

Laufzeit: Einmalige Maßnahme

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 13.2.2002

Mitgliedstaat: Österreich (Niederösterreich)

Beihilfe Nr.: N 787/01

Titel: Ausgleich von durch die BSE-Krise verursachten Verlusten

Zielsetzung: Milderung der Auswirkungen der BSE-Krise für Rinderhalter in Niederösterreich

Rechtsgrundlage: Richtlinie für die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Rinderhaltung zum Ausgleich der außergewöhnlichen Belastungen durch die BSE-Krise

Haushaltsmittel: Für die Maßnahme stehen aus Landesmitteln 3 300 000 EUR zur Verfügung

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Beihilfe wird in Form eines direkten Zuschusses für im Zeitraum vom 1.1. bis 30.6.2001 geschlachtete Rinder gewährt (37 EUR für Stiere, Ochsen, Kühe und Kalbinnen ab 8 Monaten, 22 EUR für Kälber zwischen 1 und 7 Monaten). Der Tierhalter erhält diesen teilweisen Ausgleich nur für Tiere der angeführten Kategorien, die er zwischen dem 1.1. und 30.6.2001 zur Schlachtung verkauft hat. Die Anzahl der beihilfeberechtigten Tiere wird von den Behörden anhand der Statistiken über Rinder- und Kälberschlachtungen in der Rinderdatenbank der Agrarmarkt Austria (AMA) ermittelt

Laufzeit: Einmalige Maßnahme

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 13.2.2002

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: N 21/02

Titel: Übernahme der Kosten der obligatorischen BSE-Tests

Zielsetzung: Übernahme der Kosten der nach dem Gemeinschaftsrecht obligatorischen BSE-Tests

Rechtsgrundlage:

Arrêté royal relatif au financement de l'examen de laboratoire pour la recherche de l'encéphalopathie spongiforme bovine

Koninklijk besluit betreffende de financiering van het laboratoriumonderzoek voor het opsporen van boviene spongiforme encefalopathie

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 100 % der Verluste

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 13.2.2002

Mitgliedstaat: Österreich (Steiermark)

Beihilfe Nr.: N 35/02

Titel: Ausgleich von durch die BSE-Krise verursachten Verlusten

Zielsetzung: Milderung der Auswirkungen der BSE-Krise für Rinderhalter in der Steiermark

Rechtsgrundlage: Richtlinie des Landes Steiermark für die Gewährung von Beihilfen an landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung zum Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen infolge der BSE-Krise

Haushaltsmittel: Für die Maßnahme stehen aus Mitteln des Mitgliedstaats 1 944 213 EUR zur Verfügung

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Beihilfe wird in Form eines direkten Zuschusses für im Zeitraum vom 1.1. bis 30.6.2001 geschlachtete Rinder gewährt (37 EUR für Stiere, Ochsen, Kühe und Kalbinnen ab 8 Monaten, 22 EUR für Kälber zwischen 1 und 7 Monaten). Der Tierhalter erhält diesen teilweisen Ausgleich nur für Tiere der angeführten Kategorien, die er zwischen dem 1.1. und 30.6.2001 zur Schlachtung verkauft hat. Die Anzahl der beihilfeberechtigten Tiere wird von den Behörden anhand der Statistiken über Rinder- und Kälberschlachtungen in der Rinderdatenbank der Agrarmarkt Austria (AMA) ermittelt

Laufzeit: Einmalige Maßnahme

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

STAATLICHE BEIHILFE — ITALIEN

Beihilfe C 8/2002 (ex N 845/2001) — Umweltschutzbeihilfe für Acciaerie di Sicilia SpA, EGKS-Stahl**Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Kommissionsentscheidung Nr. 2496/96/EGKS**

(2002/C 70/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 13. Februar 2002, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Italien ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zur Stellungnahme zu den Beihilfen, derentwegen die Kommission das Verfahren einleitet, innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Wettbewerb
 Direktion H
 Registratur Staatliche Beihilfen
 B-1049 Brüssel
 Fax (32-2) 296 12 42.

Alle Stellungnahmen werden Italien übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Beschreibung der Beihilfe

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2001, dessen Eingang bei der Kommission am 21. Dezember 2001 registriert wurde, teilte Italien der Kommission seine Absicht der Beihilfegewährung für vier Vorhaben der Acciaerie di Sicilia SpA mit.

Die Acciaerie di Sicilia ist ein Stahl erzeugendes Unternehmen, das zur Gruppe Alfa Acciai gehört. Das Unternehmen wurde im Mai 1998 gegründet und blieb bis März 1999, als es die seit 1996 stillgelegten Anlagen der Acciaerie Megara erwarb, untätig. Es nahm im April 1999 die Walzerzeugnisproduktion und im Oktober 1999 die Stahlerzeugung wieder auf.

Die Beihilfe wird vom Ministerium für das produzierende Gewerbe aufgrund des Gesetzes 488/92 über Beihilfen in strukturschwachen Gebieten gewährt. Sie wurde am 9. April 2001 vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission bewilligt und soll in drei gleichen Jahresraten ausgezahlt werden.

Die Beihilfe beläuft sich auf 1 116 414,54 EUR. Die beihilfefähigen Kosten betragen 4 175 399,09 EUR und werden demnach mit durchschnittlich 26,7 % bezuschusst. Gefördert werden sollen die vier nachstehenden Projekte:

- i) Erwerb einer Anlage für die **Rauchgasreinigung des Elektroofens**. Der Elektroofen ist gegenwärtig mit einer Anlage für eine Basisreinigung ausgestattet, d. h. für die Reinigung des Rauchs, der während des Schmelzprozesses bei geschlossenem Ofen entsteht, nicht aber für die Rei-

nigung des Rauchs, der bei geöffnetem Ofen beim Be- und Entladen entweicht. Die Neuanlage würde den Vorschriften der Region Sizilien für den Betrieb des Ofens und anderen auf nationaler Ebene bestehenden Vorschriften entsprechen.

- ii) Erwerb einer **dynamischen Anlage** zur Vermeidung der wiederholten und raschen Spannungsschwankungen, die durch den Betrieb des Elektroofens bedingt sind und auch das allgemeine Stromnetz beeinträchtigen.
- iii) Verstärkung des Stromnetzes für den **Elektroofen**, wodurch die Funktionsweise der vorgenannten Anlage optimiert, die Energieeffizienz des gesamten Werks verbessert und die Störungen aufgrund des allgemeinen Netzes vermindert würden.
- iv) Beteiligung der Acciaerie di Sicilia am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), das durch die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 eingeführt wurde. Die beihilfefähigen Kosten für dieses Vorhaben belaufen sich auf 59 392,54 EUR und umfassen u. a. Beratungskosten, die nicht genau angegeben werden.

Nähere Angaben zu den von den italienischen Behörden als beihilfefähig angesehenen Kosten (mit Ausnahme für einen Teil des Vorhabens unter Ziffer iv) und zu den hierfür gewährten Beihilfen liegen nicht vor.

Der Anmeldung zufolge führen diese Vorhaben zu keinen Kosteneinsparungen.

Würdigung

Die Acciaeria di Sicilia SpA stellt Stahlzeugnisse gemäß Anlage I EGKS-Vertrag her. Daher handelt es sich um ein Unternehmen im Sinne des Artikels 80 dieses Vertrags und die Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS (nachstehend: „der Stahlbeihilfekodex“) ist anwendbar.

Der Stahlbeihilfekodex sieht in Artikel 3 die Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen für Umweltschutzinvestitionen der Stahlunternehmen vor. Damit derartige Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, müssen sie die im Anhang zum Stahlbeihilfekodex und im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen niedergelegten Kriterien erfüllen (nachstehend: der „Umweltschutz-Gemeinschaftsrahmen von 1994“ (ABl. C 72 vom 10.3.1994)).

Beim ersten Vorhaben scheint es sich um die Anpassung bestehender Anlagen an gesetzliche Verpflichtungen zu handeln (sizilianische und andere nicht näher bezeichnete nationale Vorschriften). Da aber das Stahlwerk seit Oktober 1999 in Betrieb ist und man nicht weiß, seit wann die gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, lässt sich die Frage, ob die Anpassung des Werks gemäß Ziffer 3.2.3A des Umweltschutz-Gemeinschaftsrahmens beihilfefähig ist, nicht beantworten. Da im Übrigen die geplante Beihilfe 26,7 % der beihilfefähigen Kosten ausmacht, wird die 15 %-Grenze, die der Gemeinschaftsrahmen von 1994 vorsieht, offensichtlich nicht eingehalten werden.

Beim zweiten Vorhaben scheint es sich nicht um eine Verbesserung für die Umwelt, sondern lediglich um eine Verbesserung bei der regelmäßigen Stromzufuhr zugunsten des Unternehmens und der nahegelegenen Stadt zu handeln. Demnach wird die Beihilfe für allgemeine Investitionen gewährt, die aufgrund des Stahlbeihilfekodex nicht förderfähig sind. Außerdem wird der Grund für die Investition nicht klar genannt: Geht es darum, neuen Normen zu entsprechen, oder darum, bestehende Normen zu verbessern?

In Bezug auf das dritte Vorhaben ist festzustellen, dass hier allem Anschein nach lediglich die Elektroanlage des Ofens verstärkt werden soll. Demnach würden Beihilfen für allgemeine Investitionen gewährt, die — wie gesagt — aufgrund des Stahlbeihilfekodex unzulässig sind.

Für die vorerwähnten drei Projekte liegen keine Informationen über die für Verunreinigungen bestehenden Grenzwerte, die aufgrund der gegenwärtigen Vorschriften bestehenden Grenzwerte und die Grenzwerte, die im Anschluss an die Investition erreicht werden, vor. Unter diesen Umständen ist es im Fall einer Verbesserung der bestehenden Normen nicht möglich festzustellen, ob die Verbesserung so signifikant ist, dass die Investition als beihilfefähig angesehen werden kann.

Im Übrigen bezweifelt die Kommission bei den Projekten unter den Ziffern ii) und iii), durch die sich die Effizienz des Produktionsprozesses erhöhen wird⁽¹⁾, dass — wie in der Anmeldung erwähnt wurde — keine Kosteneinsparungen erwartet werden.

⁽¹⁾ In der Anmeldung ist von einer Reduzierung des Energieverlusts und des Verbrauchs von Elektroden und feuerfesten Stoffen die Rede.

Was das vierte Vorhaben betrifft, so ist dessen Würdigung in Bezug auf seine Vereinbarkeit mit dem vorerwähnten Gemeinschaftsrahmen wegen fehlender Angaben über die beihilfefähigen Kosten und den Beihilfebetrug nicht möglich, obwohl der Umweltschutz-Gemeinschaftsrahmen von 1994 in Ziffer 3.3 Beihilfen für die Ausbildung und Beratung von Unternehmen in umweltschutzrelevanten Fragen vorsieht.

Was schließlich die ratenweise Auszahlung der Beihilfen betrifft, so bezweifelt die Kommission, dass aufgrund von Artikel 1 Absatz 3 des Stahlbeihilfekodex Beihilfen rechtmäßig nach dem 22. Juli 2002 ausbezahlt werden können.

Aus diesen Gründen bezweifelt die Kommission im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens, dass die vorerwähnten Beihilfen mit den Vorschriften der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS vereinbar sind.

WORTLAUT DES SCHREIBENS

„La Commissione informa l'Italia che, dopo aver esaminato le informazioni fornite dalle autorità italiane sull'aiuto in oggetto, ha deciso di avviare il procedimento di cui all'articolo 6, paragrafo 5, della decisione n. 2496/96/CECA della Commissione.

1. PROCEDIMENTO

1. Con lettera del 20 dicembre 2001, registrata il 21 dicembre 2001, l'Italia ha notificato alla Commissione l'intenzione di concedere un aiuto a quattro progetti che saranno realizzati da Acciaierie di Sicilia SpA.

2. DESCRIZIONE DETTAGLIATA DELL'AIUTO

2. Acciaierie di Sicilia SpA è un'impresa che produce acciaio ed appartiene al gruppo Alfa Acciai. L'impresa è stata costituita nel maggio 1998 ed è rimasta inattiva fino al marzo 1999, quando ha acquistato gli impianti produttivi delle Acciaierie Megara SpA rimasti fermi dal 1996. Acciaierie di Sicilia ha rimesso in funzione il comparto produttivo laminatoio nell'aprile 1999 e il comparto produttivo acciaieria nel mese di ottobre dello stesso anno.
3. L'aiuto è erogato dal ministero delle Attività produttive in base alla legge 488/92 relativa alla concessione delle agevolazioni nelle aree depresse. L'aiuto, che è stato deliberato il 9 aprile 2001 fatta salva l'autorizzazione della Commissione europea, sarà erogato in tre quote annuali identiche.
4. L'aiuto ammonta a 1 116 414,54 EUR. Il costo ammissibile globale preso in considerazione è di 4 175 399,09 EUR, il che significa che l'aiuto proposto corrisponde ad una media del 26,7 %. L'aiuto è destinato ai seguenti quattro progetti:

5. i) Acquisto di un **impianto di depurazione fumi per forno elettrico**. Attualmente il forno fusorio è dotato di una sola aspirazione primaria che aspira i fumi prodotti durante la fase di fusione quando la volta del forno è aperta, ma non purifica i fumi generati quando il forno è scoperto per le fasi di carica e scarica. Il nuovo impianto dovrebbe soddisfare le prescrizioni imposte dalla Regione Sicilia per il funzionamento del forno nonché altre normative adottate a livello nazionale.
6. ii) Acquisto di un **compensatore dinamico** antiflicker al fine di evitare il cosiddetto fenomeno flicker (ossia variazioni ripetute e rapide di voltaggio) causato dal funzionamento del forno elettrico con conseguenti disturbi sulla rete elettrica.
7. iii) Potenziamento del **sistema elettrico del forno elettrico** per ottimizzare il funzionamento del sistema antiflicker, migliorare il rendimento energetico dell'impianto industriale e ridurre i disturbi causati alla rete elettrica in generale.
8. iv) Adesione delle Acciaierie di Sicilia al sistema di gestione ambientale conforme al regolamento **EMAS** (regolamento n. 1836/93 del Consiglio del 29 giugno 1993). I costi ammissibili per questo progetto ammontano a 59 392,54 EUR e comprendono, tra altre voci non specificate, anche costi di consulenza.
9. Non sono fornite informazioni dettagliate per quanto riguarda i costi considerati ammissibili dalle autorità italiane [salvo, in parte, per il progetto di cui al punto iv)] né in merito alle agevolazioni ad essi destinate.
10. Dalla notifica risulta che i progetti di cui sopra non comportano risparmi di costi.

3. VALUTAZIONE

11. La società Acciaierie di Sicilia SpA produce prodotti di acciaio inclusi nell'allegato I al trattato CECA. Si tratta pertanto di un'impresa ai sensi dell'articolo 80 di detto trattato, alla quale si applica la decisione n. 2496/96/CECA (in appresso il Codice degli aiuti alla siderurgia).
12. Ai sensi dell'articolo 3 di detto Codice, le imprese siderurgiche possono ricevere aiuti destinati ad investimenti ambientali. I criteri per valutare la compatibilità di detti aiuti con il mercato comune figurano nell'allegato al Codice degli aiuti alla siderurgia nonché nella disciplina comunitaria degli aiuti di Stato per la tutela dell'ambiente pubblicata nella *Gazzetta ufficiale delle Comunità europee* C 72 del 10 marzo 1994 (in appresso «la disciplina Ambiente del 1994»).
13. In base alla disciplina Ambiente del 1994, gli aiuti che apparentemente sono destinati a misure di protezione ambientale ma che, in realtà, sono destinati agli investimenti in generale, sono esclusi dalla disciplina. I costi ammissibili

devono limitarsi strettamente ai costi d'investimento aggiuntivi necessari per conseguire gli obiettivi di protezione ambientale⁽²⁾. Inoltre la disciplina stabilisce che gli aiuti agli investimenti, effettuati dalle imprese per conformare a nuove norme obbligatorie impianti in servizio da almeno due anni, possono essere autorizzati fino ad un'intensità massima lorda del 15 % (punto A, primo paragrafo), mentre gli aiuti a favore di investimenti che consentono di raggiungere livelli di protezione dell'ambiente significativamente superiori a quelli previsti dalle norme vigenti possono essere autorizzati a concorrenza di un livello massimo del 30 % lordo, purché tale intensità sia proporzionata al miglioramento dell'ambiente che viene realizzato ed agli investimenti necessari per conseguirlo (punto B, primo paragrafo).

14. In base all'allegato al Codice degli aiuti alla siderurgia, la Commissione, se necessario, imporrà condizioni e limiti rigorosi onde evitare aiuti dissimulati per investimenti generali per nuovi stabilimenti o attrezzature. Nel caso di aiuti diretti ad incoraggiare le imprese a migliorare in modo significativo la tutela dell'ambiente, l'investitore dovrà dimostrare di avere chiaramente deciso di scegliere livelli di tutela ambientale superiori implicanti investimenti addizionali, vale a dire che una soluzione a costi inferiori avrebbe permesso di soddisfare le nuove norme ambientali. In ogni caso la maggiorazione dell'aiuto si applicherebbe unicamente all'investimento connesso al maggior grado di tutela ambientale conseguito, previa detrazione di qualsiasi vantaggio che ne derivi in termine di diminuzione dei costi di produzione. La Commissione analizzerà inoltre il contesto economico ed ambientale di una decisione di procedere alla sostituzione di impianti o attrezzature in servizio. In linea di massima, una decisione di procedere a un nuovo investimento, che sarebbe comunque stata presa per ragioni economiche o tenuto conto dell'età dell'impianto o delle attrezzature esistenti, non potrà beneficiare di aiuti (durata di vita residua inferiore al 25 %).
15. Quanto al primo progetto, riguarda l'adeguamento d'impianti esistenti a norme cogenti (le condizioni imposte dalla Sicilia e da altre norme nazionali non specificate). Tuttavia, considerato che il laminatoio è in funzione dall'ottobre 1999 e visto che non è nota la data d'imposizione di detti obblighi di legge, non è possibile valutare se l'adeguamento dell'impianto possa beneficiare di aiuto in virtù del punto 3.2.3.A della disciplina Ambiente. Inoltre, poiché corrisponde al 26,7 % dei costi ammissibili, l'aiuto prospettato non sembra rispettare il massimale del 15 % stabilito nella disciplina Ambiente del 1994.
16. Quanto al secondo progetto, non contribuisce a migliorare l'ambiente, ma semplicemente a migliorare la regolarità dei flussi di elettricità a beneficio dell'impresa e della città adiacente. Pertanto l'aiuto sembra destinato ad un investimento generale, il che non è permesso dal Codice degli aiuti alla siderurgia. Inoltre non vi è alcuna chiara indicazione dei motivi dell'investimento: se è destinato ad adeguare gli impianti a nuove norme cogenti oppure a migliorare in modo significativo la tutela dell'ambiente.

(2) Cfr. punto 3.2.1 della disciplina.

17. Quanto al terzo progetto, riguarda semplicemente il potenziamento dell'impianto elettrico del forno. Pertanto l'aiuto sembra destinato ad un investimento generale, il che non è permesso dal Codice degli aiuti alla siderurgia.
18. Per questi tre progetti mancano informazioni sui livelli attuali di agenti inquinanti, sui livelli imposti dalle nuove norme cogenti e sui livelli che verrebbero raggiunti una volta effettuato l'investimento. In tali circostanze, nell'eventualità di un miglioramento rispetto alle norme ambientali esistenti, non è possibile valutare se si tratti di un miglioramento sufficientemente significativo perché l'investimento possa essere considerato ammissibile ad aiuto.
19. Inoltre, per quanto riguarda i progetti di cui ai punti 6 e 7 che miglioreranno il rendimento energetico del processo produttivo ⁽³⁾, la Commissione dubita che non consentano risparmi di costo, come è indicato nella notifica.
20. Quanto al quarto progetto e benché la disciplina Ambiente del 1994 al punto 3.3 autorizzi aiuti alle imprese per la formazione, assistenza e consulenza in campo ambientale, dato che non sono state fornite indicazioni specifiche sui costi ammissibili né sull'ammontare dell'aiuto, non è possibile valutarne la conformità con la normativa succitata.
21. Infine, quanto all'erogazione dell'aiuto in quote annuali, la Commissione dubita che, tenuto conto dell'articolo 1.3 del Codice degli aiuti alla siderurgia, i pagamenti possano legittimamente avere luogo dopo il 22 luglio 2002.
- 4. CONCLUSIONE**
22. Ciò premesso, la Commissione, in questa fase del procedimento, dubita che l'aiuto succitato rispetti le norme di cui alla decisione n. 2496/96/CECA ed ha pertanto deciso di avviare nei suoi confronti il procedimento previsto all'articolo 6, paragrafo 5, della medesima decisione.
23. La Commissione invita quindi l'Italia a trasmetterle le sue osservazioni entro un mese dalla data di ricezione della presente, ed a fornirle ogni informazione utile ai fini della valutazione dell'aiuto in base alla disciplina Ambiente del 1994 ed al Codice degli aiuti alla siderurgia. Deve trattarsi quanto meno delle seguenti informazioni:
- le date previste di inizio e completamento dell'investimento,
 - per ciascun progetto, informazioni dettagliate sui costi ammissibili e sull'ammontare dell'aiuto,
 - una chiara indicazione della finalità dell'investimento, ossia se è effettuato per l'adeguamento a nuove norme ambientali obbligatorie oppure per incoraggiare l'osservanza di criteri più rigorosi di quelli previsti dalle norme ambientali vigenti,
 - per ciascuno dei progetti di cui ai punti 5, 6 e 7, l'indicazione esatta degli strumenti giuridici che impongono nuove norme ambientali obbligatorie nonché copia dei medesimi; dati relativi ai livelli attuali di agenti inquinanti, ai livelli imposti dalle norme obbligatorie e ai livelli che saranno raggiunti una volta realizzato l'investimento,
 - per i progetti destinati ad incoraggiare l'osservanza di criteri più rigorosi, la prova attestante la decisione adottata di optare per livelli superiori di tutela dell'ambiente che hanno richiesto investimenti addizionali,
 - per quanto riguarda il progetto di cui al punto 7, informazioni dettagliate sulla potenza dell'impianto attuale e sulla potenza del nuovo impianto nonché la quantificazione dei risparmi di costo e degli effetti di questo investimento e di quello di cui al punto 6 in termini di capacità di produzione,
 - la data di acquisto dell'impianto da sostituire e la vita utile residua del medesimo.
24. Ai sensi dell'articolo 6, paragrafo 1, del Codice degli aiuti alla siderurgia, le notificazioni dei progetti di aiuti sono trasmesse alla Commissione entro il 31 dicembre 2001. Tale limite dovrebbe permettere alla Commissione di adottare una decisione prima della scadenza del Codice degli aiuti alla siderurgia. Pertanto la Commissione avverte l'Italia che adotterà una decisione finale sull'aiuto notificato entro il 22 luglio 2002 sulla base delle informazioni disponibili all'epoca della decisione. Per lo stesso motivo non saranno concesse proroghe del termine di cui al punto 23.
25. La Commissione invita le autorità italiane a inviare senza indugio copia della presente ai beneficiari dell'aiuto.
26. La Commissione fa presente al governo italiano che all'aiuto prospettato può essere data esecuzione solo previa approvazione della Commissione e nel rispetto delle condizioni da essa stabilite.“

⁽³⁾ La notifica cita una riduzione della dispersione energetica e del consumo di elettrodi e refrattari.

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 315)

(2002/C 70/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. EINLEITUNG: UMFANG DER MASSNAHME

1. Am 16. Dezember 1997 verabschiedete die Kommission den multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben ⁽¹⁾. Der multisektorale Beihilferahmen ist seit dem 1. September 1998 für einen Versuchszeitraum von drei Jahren anwendbar. Die Geltungsdauer wurde 2001 bis zum 31. Dezember 2002 verlängert.
2. Im Laufe des Jahres 2001 nahm die Kommission gemäß Nummer 4.1 eine Bewertung vor und kam zu dem Schluss, dass der multisektorale Beihilferahmen überarbeitet werden muss. Darüber hinaus ist sie der Auffassung, dass die sektorspezifischen Gemeinschaftsrahmen in den neuen multisektoralen Beihilferahmen aufgenommen werden sollten.
3. Der vorliegende Beihilferahmen gilt nur für Regionalbeihilfen im Sinne der Definition in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung ⁽²⁾, die der Förderung von Erstinvestitionen dienen (einschließlich der investitionsgebundenen Schaffung von Arbeitsplätzen), und beruht auf Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag. Der multisektorale Beihilferahmen ist ohne Einfluss auf die Würdigung von Beihilfevorhaben auf der Grundlage anderer Bestimmungen, etwa gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben b) und c) EG-Vertrag. Für die Stahl- und Kunstfaserindustrie gilt der multisektorale Beihilferahmen auch für große Einzelbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, die nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen ⁽³⁾ freigestellt werden. Nicht erfasst werden Umstrukturierungsbeihilfen, die weiterhin unter die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽⁴⁾ fallen. Ebenfalls unberührt bleiben horizontale Rahmenregelungen wie der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen ⁽⁵⁾ und der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen ⁽⁶⁾.
4. Die spezifischen Regelungen für staatliche Beihilfen für die Landwirtschaft, die Fischerei, den Verkehr sowie den Kohlenbergbau werden durch den vorliegenden Beihilferahmen nicht berührt.
5. Bei regionalen Investitionsbeihilfen, die nicht durch eine von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates ⁽⁷⁾ angenommene Freistellungs-

verordnung von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt sind, wird die Beihilfeintensität anhand der in diesem Beihilferahmen definierten Kriterien festgesetzt.

6. Eine Voranmeldung von Beihilfen für große Investitionsvorhaben, deren beihilfefähige Kosten bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, ist nicht erforderlich, sofern die Förderung in Übereinstimmung mit einer von der Kommission genehmigten Beihilferegelung erfolgt. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede neue Einzelbeihilfe (Ad-hoc-Beihilfe) anzumelden, die nicht durch eine von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 994/98 angenommene Freistellungsverordnung von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt ist, bleibt jedoch von diesem Beihilferahmen unberührt. Dieser Beihilferahmen wird auch bei der Würdigung solcher staatlichen Einzelbeihilfen (Ad-hoc-Beihilfen) zugrunde gelegt.

2. NOTWENDIGKEIT DER MASSNAHME**2.1 Notwendigkeit eines einfachen und transparenten Instruments**

7. Im Vergleich zu dem bisherigen multisektoralen Beihilferahmen ist der neue multisektorale Beihilferahmen ein einfacheres Instrument. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Kontrolle regionaler Investitionsbeihilfen für große Investitionsvorhaben so einfach und transparent wie möglich gestaltet werden sollte. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem bisherigen multisektoralen Beihilferahmen hat die Kommission verschiedene Vereinfachungen, Änderungen und Klarstellungen vorgenommen.
8. Erstens hatte der bisherige multisektorale Beihilferahmen keine signifikanten Auswirkungen auf die Höhe der staatlichen Beihilfen für große Investitionsvorhaben in der Gemeinschaft. Nach Auffassung der Kommission sollte unbedingt eine restriktivere Politik im Hinblick auf Regionalbeihilfen für große Vorhaben verfolgt und gleichzeitig die Attraktivität benachteiligter Regionen gewahrt werden. Dass eine solche Politik auch bei Regionalbeihilfen für mobile Großinvestitionen erforderlich ist, wurde in den letzten Jahren allgemein anerkannt. Seit Vollendung des Binnenmarktes ist die Beibehaltung einer strengen Kontrolle staatlicher Beihilfen für solche Vorhaben wichtiger denn je, da nach Beseitigung anderer staatlich induzierter Wettbewerbsverfälschungen und im Zuge der fortschreitenden Öffnung und Integration der Märkte die verzerrende Wirkung von Beihilfen umso stärker hervortritt. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den drei zentralen Zielen der Gemeinschaftspolitik, d. h. dem unverfälschten Wettbewerb im Binnenmarkt, dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und der Wettbewerbsfähigkeit, erfordert deshalb strengere Vorschriften für Regionalbeihilfen für große Investitionsvorhaben.

⁽¹⁾ ABl. C 107 vom 7.4.1998, S. 7.

⁽²⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. C 142 vom 14.5.1998, S. 1.

9. Zweitens werden durch das Zusammenfügen verschiedener Gemeinschaftsrahmen zu einem einheitlichen Instrument die bestehenden Vorschriften vereinfacht und die Rechenschaftspflicht und Transparenz bei der Beihilfekontrolle gestärkt.
 10. Drittens wird ein vereinfachtes Instrument die Verwaltungen entlasten und die Entscheidungspraxis sowohl für Investoren wie auch Verwaltungen berechenbarer machen.
 11. Viertens enthält der multisektorale Beihilferahmen, um ernsthafte Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, strengere Beihilfavorschriften für Sektoren, in denen strukturelle Probleme bestehen.
- 2.2 Die Notwendigkeit einer systematischeren Kontrolle der Regionalbeihilfen für mobile Großinvestitionen**
12. Für alle Bereiche, die für eine Regionalbeihilfe in Frage kommen, hat die Kommission die Beihilfehöchstsätze in der Regel so festgesetzt, dass sie ausreichende Anreize bieten, in die Entwicklung der geförderten Regionen zu investieren. Da jedoch einheitliche Höchstsätze gelten, werden bei großen Vorhaben die regionalen Hindernisse in der Regel überkompensiert. Mit dem neuen multisektoralen Beihilferahmen soll der Anreiz für große Investitionsvorhaben so begrenzt werden, dass unnötige Wettbewerbsverzerrungen soweit wie möglich vermieden werden.
 13. Großinvestitionen tragen zur regionalen Entwicklung bei, indem sie unter anderem weitere Unternehmen nach sich ziehen, moderne Technologien einführen und einen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung der Arbeitskräfte leisten. Bei diesen Investitionen fallen größere regionalspezifische Probleme strukturschwacher Gebiete jedoch weniger ins Gewicht, da sie Kostenersparnisse erzielen können, die wiederum niedrigere standortspezifische Startkosten ermöglichen. Darüber hinaus sind derartige Vorhaben in vielerlei Hinsicht nicht an die Region gebunden, in der die Investition tatsächlich erfolgt. Große Investitionsvorhaben können problemlos Kapital und Kredit auf globalen Märkten erhalten und sind nicht auf das eher begrenzte Finanzdienstleistungsangebot einer bestimmten strukturschwachen Region angewiesen. Außerdem können Unternehmen, die Großinvestitionen tätigen, auf ein räumlich breit gestreutes Arbeitskräftereservoir zurückgreifen und leichter qualifizierte Arbeitskräfte an den ausgewählten Standort versetzen.
 14. Erhalten große Investitionsvorhaben jedoch hohe staatliche Beihilfen, weil sie die regionalen Beihilfehöchstsätze in Anspruch nehmen können, besteht ein erhöhtes Risiko einer Handelsbeeinträchtigung und somit die Gefahr einer stärkeren Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Wettbewerbern in anderen Mitgliedstaaten, weil es sich bei dem Beihilfeempfänger in der Regel um einen bedeutenden Marktteilnehmer auf dem betreffenden Markt handelt und die Investition, für die die Beihilfe gewährt wurde, somit zu Veränderungen der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt führen kann.
 15. Darüber hinaus verfügen Unternehmen, die Großinvestitionen beabsichtigen, in der Regel über eine beträchtliche Verhandlungsstärke gegenüber den Behörden, die die Beihilfen gewähren. Häufig ziehen Großinvestoren Standorte in verschiedenen Mitgliedstaaten in Betracht, so dass die Länder dazu neigen, sich gegenseitig mit großzügigen Beihilfeversprechen zu überbieten, die unter Umständen über das Maß hinausgehen, das zum Ausgleich regionaler Nachteile erforderlich wäre.
 16. Solche „Subventionsspiralen“ können dazu führen, dass große Investitionsvorhaben eine Beihilfeintensität erzielen, die die zusätzlichen, mit den Investitionen in strukturschwachen Gebieten verbundenen Kosten überschreiten.
 17. Beihilfen, die über das erforderliche Mindestmaß zum Ausgleich regionaler Nachteile hinausgehen, können sehr leicht eine widersinnige Wirkung erzielen (z. B. Wahl ineffizienter Standorte), die Wettbewerbsbedingungen stärker verfälschen und zu Nettowohlstandsverlusten führen, da Beihilfen teure Transferleistungen vom Steuerzahler an den Beihilfeempfänger sind.
 18. Jüngste Erfahrungen zeigen, dass die Kapitalintensität von großen Investitionsvorhaben, die regionale Investitionsbeihilfen erhalten, höher ist als bei kleineren Investitionsvorhaben. Eine wohlwollendere Behandlung kleinerer Investitionsvorhaben bedeutet deshalb auch, dass in strukturschwachen Gebieten arbeitsintensivere Vorhaben ebenfalls wohlwollender behandelt werden, was wiederum zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Abbau der Arbeitslosigkeit beiträgt.
 19. Bestimmte Arten von Investitionen können gravierende Wettbewerbsverzerrungen verursachen, so dass es fraglich ist, ob sie einen positiven Beitrag zur Entwicklung der Region, in der die Investition getätigt werden soll, beitragen. Dies gilt insbesondere für Investitionen in Sektoren, in denen ein bestimmtes Unternehmen über einen hohen Marktanteil verfügt oder in denen die dortige Produktionskapazität erheblich ansteigt, obwohl keine entsprechend höhere Nachfrage nach den hergestellten Produkten besteht. Ganz allgemein werden Wettbewerbsverzerrungen eher in unter Strukturproblemen leidenden Sektoren beobachtet, deren Produktionskapazität die Marktnachfrage nach dem jeweiligen Produkt übersteigt oder für deren Produkte die Nachfrage kontinuierlich sinkt.
 20. Gemäß Artikel 159 EG-Vertrag muss die Kohärenz zwischen den auf der Grundlage dieses Beihilferahmens getroffenen Beihilfeentscheidungen und den Maßnahmen der Strukturfonds zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft gewährleistet werden, insbesondere mit jenen, die auf eine Verringerung der Entwicklungsunterschiede zwischen den Regionen und der wirtschaftlichen Rückständigkeit der am meisten benachteiligten Regionen abzielen. Da die von den Strukturfonds kofinanzierten Vorhaben einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft leisten, müssen sie angemessen berücksichtigt werden.

3. HERABSETZUNG DER BEIHILFESÄTZE FÜR GROSSE INVESTITIONSVORHABEN

21. Unbeschadet der in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 definierten Vereinbarkeitskriterien für Investitionsbeihilfen und unbeschadet der laut Randnummer 24 bestehenden Anmeldepflicht und der in Abschnitt 8 festgelegten Übergangsvorschriften gelten für Regionalbeihilfen, die sich auf Investitionen mit beihilfefähigen Kosten ⁽⁸⁾ beziehen, folgende herabgesetzte Beihilfehöchstsätze:

Beihilfefähige Kosten	Herabgesetzter Beihilfesatz
Bis zu 50 Mio. EUR	100 % des regionalen Beihilfehöchstsatzes
Teil zwischen 50 Mio. EUR und 100 Mio. EUR	50 % des regionalen Beihilfehöchstsatzes
Teil über 100 Mio. EUR	34 % des regionalen Beihilfehöchstsatzes

22. Der zulässige Beihilfehöchstsatz für ein Vorhaben über 50 Mio. EUR wird somit anhand folgender Rechenformel berechnet: $\text{Beihilfehöchstsatz} = R \times (50 + 0,50 B + 0,34 C)$. R ist der ungekürzte regionale Beihilfehöchstsatz, B sind die beihilfefähigen Kosten zwischen 50 Mio. und 100 Mio. EUR und C sind gegebenenfalls die beihilfefähigen Kosten über 100 Mio. EUR ⁽⁹⁾.

⁽⁸⁾ In den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung werden die beihilfefähigen Kosten für regionale Investitionsbeihilfen entweder durch die Vorschriften in den Ziffern 4.5 und 4.6 (Option 1) oder aber die Vorschriften in Ziffer 4.13 (Option 2) definiert. Laut Ziffer 4.19 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung ist eine Beihilfe, die auf der Grundlage der Option 1 („Investitionsbeihilfen“) berechnet wurde, mit einer nach Option 2 berechneten Beihilfe („Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen“) kumulierbar, sofern der Gesamtbeihilfebetrags den für das jeweilige Gebiet festgelegten Beihilfehöchstsatz, multipliziert mit dem höheren der beiden möglichen beihilfefähigen Kostenvolumina, nicht überschreitet. Entsprechend dieser Regel und im Sinne dieser Rahmenregelung werden die beihilfefähigen Kosten eines Investitionsprojekts auf der Grundlage der Option, die zu dem höheren Beihilfebetrags führt, definiert. Die Höhe der beihilfefähigen Kosten wird so berechnet, dass sie den höheren Investitionsbetrags nicht überschreitet, der sich je nach der für die jeweilige Region festgelegten Beihilfehöchstintensität als der höhere Betrag entweder für die Schaffung von Arbeitsplätzen oder für Erstinvestitionen ergibt.

⁽⁹⁾ Die nachstehende Tabelle gibt für bestimmte Volumina von beihilfefähigen Kosten und für spezifische regionale Beihilfehöchstsätze die Beihilfeintensitäten an, die nach dem neuen Kürzungsschema zulässig wären.

Beihilfefähige Kosten	Regionaler Beihilfehöchstsatz					
	15 %	20 %	25 %	30 %	35 %	40 %
50 Mio. EUR	15,00 %	20,00 %	25,00 %	30,00 %	35,00 %	40,00 %
100 Mio. EUR	11,25 %	15,00 %	18,75 %	22,50 %	26,25 %	30,00 %
200 Mio. EUR	8,18 %	10,90 %	13,63 %	16,35 %	19,08 %	21,80 %
200 Mio. EUR	6,33 %	8,44 %	10,55 %	12,66 %	14,77 %	16,88 %

23. Für ein großes Unternehmen, das 80 Mio. EUR in einem strukturschwachen Gebiet investiert, für das der ungekürzte regionale Beihilfehöchstsatz bei 25 % Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) liegt, wäre eine Beihilfe von maximal 16,25 Mio. EUR NSÄ zulässig, was einer Beihilfeintensität von 20,3 % NSÄ entspricht. Ein Großunternehmen, das in demselben Gebiet 160 Mio. EUR investiert, könnte eine Beihilfe von maximal 23,85 Mio. EUR erhalten, was einer Beihilfeintensität von 14,9 % NSÄ entspricht.

24. Die Mitgliedstaaten sind jedoch verpflichtet, regionale Investitionsbeihilfen für Investitionen einzeln anzumelden, wenn die vorgeschlagene Beihilfe den Beihilfehöchstbetrag überschreitet, der eine für Investition von 100 Mio. EUR gemäß der unter Randnummer 21 aufgeführten Tabelle gewährt werden kann ⁽¹⁰⁾. Einzeln angemeldete Beihilfevorhaben kommen nicht für eine Investitionsbeihilfe in Frage, wenn eine der beiden nachfolgenden Situationen vorliegt:

- a) Der Beihilfeempfänger ist vor der Investition für mehr als 25 % des Verkaufs des betreffenden Produkts verantwortlich oder wird nach der Investition in der Lage sein, mehr als 25 % des Umsatzes zu gewährleisten.
- b) Die durch das Investitionsvorhaben geschaffene Kapazität, belegt durch Daten über den sichtbaren Verbrauch, beträgt mehr als 5 % des Marktes, es sei denn, die in den letzten fünf Jahren verzeichneten mittleren Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs liegen über der mittleren Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts im Europäischen Wirtschaftsraum.

Dem Mitgliedstaat obliegt die Beweislast dafür, dass die unter den Buchstaben a) und b) beschriebenen Situationen nicht bestehen ⁽¹¹⁾. Zwecks Anwendung der Buchstaben a) und b) wird der sichtbare Verbrauch anhand der PRODCOM-Nomenklatur ⁽¹²⁾ auf der geeigneten Ebene im EWR definiert oder aber, falls diese Daten nicht vorliegen, auf der Grundlage eines anderen für das Produkt allgemein akzeptierten Marktsegments, für das statistische Daten zur Verfügung stehen.

⁽¹⁰⁾ Vorhaben zur Gewährung von *Ad-hoc*-Beihilfen unterliegen ohnehin der Anmeldepflicht und werden auf der Grundlage der in Randnummer 3 der Rahmenregelung festgelegten Vorschriften und der allgemeinen Bewertungskriterien in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung gewürdigt.

⁽¹¹⁾ Wenn der Mitgliedstaat nachweist, dass der Beihilfeempfänger durch wahre Innovation einen neuen Produktmarkt schafft, müssen die in den Buchstaben a) und b) beschriebenen Tests nicht durchgeführt werden. Die Beihilfe wird nach der in Randnummer 21 aufgeführten Tabelle genehmigt.

⁽¹²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 1).

25. Die zulässige Beihilfehöchstintensität, die angemeldeten Vorhaben gemäß Randnummer 24 gewährt wird, kann per Multiplikation um den Faktor 1,15 erhöht werden, wenn das Beihilfevorhaben als „Großprojekt“ im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹³⁾ gemäß Artikel 26 mit Strukturfondsmitteln kofinanziert wird. Der Anteil der Kofinanzierung muss mindestens 10 % der gesamten öffentlichen Ausgaben betragen, wenn das Vorhaben in einem Gebiet angesiedelt ist, das gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag für eine Beihilfe in Frage kommt, bzw. mindestens 25 % der gesamten öffentlichen Ausgaben, wenn sich das Vorhaben in einem Gebiet befindet, das gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag für eine Beihilfe in Frage kommt.

26. Die sich aus Randnummer 25 ergebende Beihilfeerhöhung darf jedoch nicht bewirken, dass die Beihilfeintensität die für Investitionen von 100 Mio. EUR zulässige Beihilfehöchstintensität, d. h. 75 % des ungekürzten regionalen Beihilfehöchstsatzes, überschreitet.

4. BEIHLFEVERBOT FÜR INVESTITIONSVORHABEN IN DER STAHLINDUSTRIE

27. Im Hinblick auf die Stahlindustrie im Sinne der Definition in Anhang B dieses Beihilferahmens⁽¹⁴⁾ stellt die Kommission fest, dass EGKS-Stahlunternehmen für einen relativ langen Zeitraum ohne die den anderen Industriebranchen zur Verfügung stehenden Investitionsbeihilfen ausgekommen sind. Die Stahlunternehmen haben diesen Faktor in ihre Strategien einbezogen und sich daran gewöhnt. Angesichts der besonderen Merkmale des Stahlsektors (spezifische Struktur, Überkapazitäten auf europäischer Ebene und weltweit, hohe Kapitalintensivität, überwiegende Zahl der Standorte in Gebieten, die für eine Regionalbeihilfe in Frage kommen, Bereitstellung umfangreicher öffentlicher Mittel zur Umstrukturierung der Stahlindustrie und zur Umstellung der Stahlregionen) und der Erfahrungen, die in Zeiten weniger strenger Beihilfavorschriften gesammelt wurden, scheint ein Verbot von Investitionsbeihilfen in diesem Sektor, unabhängig vom Investitionsumfang, weiterhin gerechtfertigt. Die Kommission sieht daher Regionalbeihilfen für die Stahlindustrie weiterhin als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar an. Diese Unvereinbarkeit gilt gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 auch für größere Einzelbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, die durch diese Verordnung nicht freigestellt werden.

5. INVESTITIONSVORHABEN IN SEKTOREN MIT STRUKTURPROBLEMEN AUSSER DER STAHLINDUSTRIE

28. Die Kommission hat stets die Auffassung vertreten, dass Investitionen in Sektoren, in denen Überkapazitäten beste-

hen bzw. drohen oder in denen ein kontinuierlicher Nachfragerückgang besteht oder befürchtet wird, das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung erhöhen, ohne der betroffenen Region den erhofften Nutzen zu bringen. Da solche Beihilfen aus regionalpolitischer Sicht weniger nützlich sind, sollten Investitionsbeihilfen für Vorhaben in Sektoren, in denen überwiegend strukturelle Probleme bestehen, auf ein Maß beschränkt werden, das unterhalb des für andere Sektoren zulässigen Niveaus liegt.

29. Für zahlreiche sensible Wirtschaftszweige gibt es bereits besondere und strengere Beihilfavorschriften⁽¹⁵⁾. Gemäß Ziffer 1.3 des vorangegangenen multisektoralen Regionalbeihilferahmens wurden diese sektorspezifischen Vorschriften weiterhin angewendet.

30. Mit dem vorangegangenen multisektoralen Beihilferahmen sollte unter anderem die Möglichkeit geschaffen werden, die geltenden sektoralen Vorschriften durch ein einziges Instrument zu ersetzen. Im Zuge dieser Überarbeitung möchte die Kommission vorbehaltlich der in Abschnitt 8 aufgeführten Übergangsvorschriften die sensiblen Wirtschaftszweige in den vorliegenden Beihilferahmen einbeziehen.

31. Bis zum 31. Dezember 2003 werden die Sektoren mit schwerwiegenden strukturellen Problemen in einer Sektorenliste zusammengestellt, die dem multisektoralen Beihilferahmen als Anhang beigefügt wird. Gemäß den in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften werden für diese Sektoren keine regionalen Investitionsbeihilfen genehmigt.

32. Zwecks Aufstellung dieser Sektorenliste werden „schwerwiegende strukturelle Probleme“ auf der Grundlage des sichtbaren Verbrauchs auf der geeigneten Ebene der CPA-Klassifikation⁽¹⁶⁾ im EWR definiert oder aber, falls diese Daten nicht vorliegen, für ein anderes für die Produkte allgemein akzeptiertes Marktsegment, für das statistische Daten zur Verfügung stehen. Schwerwiegende strukturelle Probleme bestehen dann, wenn ein Sektor einen kontinuierlichen wirtschaftlichen Niedergang verzeichnet⁽¹⁷⁾. Die Sektorenliste wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht, wobei die Zeitabstände bei der Entscheidung über die Sektorenliste festzulegen sind.

⁽¹³⁾ ABl. L 161 vom 21.6.1999, S. 1.

⁽¹⁴⁾ Zur Stahlindustrie zählen alle Sparten, die zur Zeit in den Anwendungsbereich des EGKS-Vertrags fallen, sowie alle Teilbereiche, in denen nahtlose Rohre und große geschweißte Rohre hergestellt werden und die zur Zeit nicht unter den EGKS-Vertrag fallen, aber Teil eines integrierten Herstellungsprozesses sind und ähnliche Merkmale aufweisen wie jene Sparten, die unter den EGKS-Vertrag fallen.

⁽¹⁵⁾ Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie (ABl. C 94 vom 30.3.1996, S. 11) und Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie (ABl. C 279 vom 15.9.1997, S. 1); Beihilfen für den Schiffbau fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau (ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 342 vom 31.12.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 204/2002 der Kommission (ABl. L 36 vom 6.2.2002, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Ein Sektor befindet sich im wirtschaftlichen Niedergang, wenn dessen durchschnittliche Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs im EWR in den letzten fünf Jahren negativ war.

33. Für alle auf der Sektorenliste aufgeführten Sektoren mit schwerwiegenden strukturellen Problemen müssen ab dem 1. Januar 2004 regionale Investitionsbeihilfen für Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten, deren Höhe einen von der Kommission bei Aufstellung der Sektorenliste⁽¹⁸⁾ festzulegenden Betrag übersteigt, einzeln bei der Kommission angemeldet werden. Dies gilt nicht, soweit die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 einschlägig ist. Die Kommission wird die Anmeldungen anhand folgender Kriterien prüfen: Erstens muss das Beihilfevorhaben die allgemeinen Kriterien der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung erfüllen. Zweitens kommen beihilfefähige Kosten im Sinne von Randnummer 50, die den von der Kommission bei Aufstellung der Sektorenliste festzulegenden Betrag überschreiten, nicht für eine Investitionsbeihilfe in Frage; eine Ausnahme bilden die in Randnummer 34 genannten Beihilfen.
34. In Abweichung von Randnummer 33 kann die Kommission für die in der Sektorenliste aufgeführten Sektoren auf der Grundlage der in Abschnitt 3 dieses Beihilferahmens festgelegten Beihilfeintensitäten Investitionsbeihilfen genehmigen, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass es sich bei dem Sektor, der sich laut Definition im wirtschaftlichen Rückgang befindet, um einen schnell wachsenden Markt handelt⁽¹⁹⁾.

6. NACHTRÄGLICHE KONTROLLE

35. Bei Erstellung dieses Beihilferahmens hat die Kommission versucht, größtmögliche Klarheit, Eindeutigkeit, Berechenbarkeit und Effizienz sicherzustellen und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.
36. Zur Gewährleistung der gewünschten Transparenz und eines wirksamen Monitoring sollten die Mitgliedstaaten, wann immer sie auf der Grundlage dieses Beihilferahmens eine Investitionsbeihilfe von über 50 Mio. EUR gewähren, ein einheitliches Format verwenden (siehe Standardformblatt in Anhang A), um der Kommission die einschlägigen Informationen zu übermitteln. Bei der Gewährung von Beihilfen, die unter diesen Beihilferahmen fallen, müssen die Mitgliedstaaten der Kommission binnen zwanzig Werktagen ab Gewährung der Beihilfe durch die zuständige Behörde diese zusammenfassenden Informationen übermitteln. Die Kommission wird diese Informationen über ihre Webseite (<http://europa.eu.int/comm/competition/>) allgemein zugänglich machen.
37. Die Mitgliedstaaten müssen ausführliche Aufzeichnungen über die Einzelbeihilfen zur Verfügung halten, die unter diesen Beihilferahmen fallen. Die Aufzeichnungen müssen

⁽¹⁸⁾ Dieser Betrag liegt im Prinzip bei 25 Mio. EUR, kann jedoch je nach Sektor variieren.

⁽¹⁹⁾ Der Markt für das betreffende Produkt gilt als schnell wachsender Markt, wenn auf der angemessenen Ebene der PRODCOM-Nomenklatur im EWR oder aber, falls diese Daten nicht vorliegen, auf einem anderen für die Produkte allgemein akzeptierten Marktsegment, für das statistische Daten zur Verfügung stehen, in den letzten fünf Jahren der durchschnittliche Zuwachs des sichtbaren Verbrauchs wertmäßig dem durchschnittlichen Zuwachs des EWR-BIP zu Marktpreisen entspricht oder über diesem liegt.

belegen, dass die im multisektoralen Beihilferahmen festgelegten Beihilfehöchstintensitäten eingehalten werden. Die Aufzeichnungen über Einzelbeihilfen müssen für zehn Jahre vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an gerechnet aufbewahrt werden. Auf Ersuchen der Kommission müssen die Mitgliedstaaten innerhalb von zwanzig Werktagen oder gegebenenfalls einer längeren Frist alle Informationen übermitteln, die die Kommission für notwendig erachtet, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzung des multisektoralen Beihilferahmens erfüllt wurden.

7. GELTUNGSDAUER DES MULTISEKTORALEN BEIHILFERAHMENS

38. Dieser Beihilferahmen gilt bis zum 31. Dezember 2009. Die Kommission wird den Beihilferahmen vor dem 31. Dezember 2009 einer Überprüfung unterziehen. Sie kann den Beihilferahmen vor dem 31. Dezember 2009 aus wichtigen wettbewerbspolitischen Gründen oder aufgrund anderer Gemeinschaftspolitiken oder internationaler Verpflichtungen ändern. Eine solche Überprüfung wird jedoch nicht das Beihilfeverbot für Investitionsvorhaben in der Stahlindustrie berühren.
39. Für die Stahlindustrie im Sinne von Anhang B gilt der multisektorale Beihilferahmen ab dem 24. Juli 2002. Die geltenden sektoralen Vorschriften für bestimmte Sparten der Stahlindustrie, die nicht unter den EGKS-Vertrag fallen⁽²⁰⁾, sind ab diesem Tag nicht mehr anwendbar. Für die Kraftfahrzeugindustrie im Sinne von Anhang C und die Kunstfaserindustrie im Sinne von Anhang D gilt der multisektorale Beihilferahmen ab dem 1. Januar 2003. Jedoch werden Anmeldungen für die Kraftfahrzeugindustrie und die Kunstfaserindustrie, welche vor dem 1. Januar 2003 von der Kommission registriert werden, anhand der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Kriterien beurteilt.
40. Für Sektoren, die nicht in Randnummer 39 genannt sind, gilt der multisektorale Beihilferahmen ab dem 1. Januar 2004. Der geltende multisektorale Beihilferahmen ist bis zum 31. Dezember 2003 anwendbar. Jedoch werden Anmeldungen, welche vor dem 1. Januar 2004 von der Kommission registriert werden, anhand der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Kriterien beurteilt.
41. Die Kommission wird die Vereinbarkeit von Investitionsbeihilfen, die ohne ihre Genehmigung gewährt wurden, wie folgt prüfen:

- a) auf der Grundlage der in diesem Beihilferahmen festgelegten Kriterien, wenn:

⁽²⁰⁾ ABl. C 320 vom 13.12.1988, S. 3.

— die Beihilfe ab dem 24. Juli 2002 gewährt wurde (Investitionsbeihilfen für die Stahlindustrie);

— die Beihilfe ab dem 1. Januar 2003 gewährt wurde (Investitionsbeihilfen für die Kfz-Industrie und die Kunstfaserindustrie);

— die Beihilfe ab dem 1. Januar 2004 gewährt wird (Investitionsbeihilfen für alle Wirtschaftszweige, für den dieser Beihilferahmen gilt);

b) in allen anderen Fällen anhand der zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Kriterien.

8. ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

42. Bis zu dem Tag, ab dem die Sektorenliste Anwendung findet (siehe Randnummer 31), und unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 gilt Folgendes:

a) Die Beihilfehöchstintensität für Regionalbeihilfen in der Kfz-Industrie im Sinne von Anhang C, die im Rahmen einer genehmigten Beihilferegulation zugunsten von Vorhaben gewährt werden, deren beihilfefähige Kosten 50 Mio. EUR überschreiten oder deren Beihilfevolumen über 5 Mio. EUR, ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent, liegt, beträgt 30 % des entsprechenden regionalen Beihilfehöchstsatzes ⁽²¹⁾.

b) Kosten in Verbindung mit Investitionsvorhaben in der Kunstfaserindustrie im Sinne von Anhang D kommen nicht für Investitionsbeihilfen in Frage.

43. Vor dem Tag, ab dem die Sektorenliste (siehe Randnummer 31) anwendbar ist, wird die Kommission entscheiden, ob und in welchem Umfang die Kfz-Industrie im Sinne von Anhang C und die Kunstfaserindustrie im Sinne von Anhang D in die Sektorenliste aufgenommen werden.

44. Im Schiffbau bleiben die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 geltenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2003 anwendbar. Vor diesem Zeitpunkt wird die Kommission prüfen, ob Beihilfen für den Schiffbau in den Anwendungsbereich dieses Beihilferahmens fallen und ob der Schiffbau in die Sektorenliste einbezogen werden soll.

9. ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN

45. Die Kommission wird zweckdienliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vorschlagen,

⁽²¹⁾ Vorhaben zur Gewährung von Ad-hoc-Beihilfen unterliegen grundsätzlich der Anmeldepflicht und werden auf der Grundlage dieser Vorschrift und der allgemeinen Bewertungskriterien in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung gewürdigt.

die die Durchführung der in diesem Beihilferahmen festgelegten Vorschriften gewährleisten. Zu diesen zweckdienlichen Maßnahmen zählen unter anderem:

a) die Änderung der bestehenden Fördergebietskarten durch Anpassung

— der geltenden regionalen Beihilfehöchstsätze an die Beihilfeintensitäten, die sich aus Abschnitt 4 dieses Beihilferahmens ergeben, ab dem 24. Juli 2002;

— der geltenden regionalen Beihilfehöchstsätze an die Beihilfeintensitäten, die sich aus Abschnitt 8 dieses Beihilferahmens ergeben, ab dem 1. Januar 2003;

— der geltenden regionalen Beihilfehöchstsätze an die Beihilfeintensitäten, die sich aus Abschnitt 3 des multisektoralen Beihilferahmens ergeben, ab 1. Januar 2004;

b) die Anpassung aller bestehenden staatlichen Regionalbeihilferegulungen im Sinne der Definition der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, einschließlich der Beihilfen, die im Rahmen einer Gruppenfreistellungsverordnung von der Anmeldepflicht freigestellt sind, um für regionale Investitionsbeihilfen Folgendes sicherzustellen:

i) Sie halten die regionalen Beihilfehöchstsätze ein, die in den gemäß Buchstabe a) ab 1. Januar 2004 geänderten regionalen Fördergebietskarten für andere Wirtschaftszweige als die unter Randnummer 39 genannten festgelegt sind;

ii) sie sorgen dafür, dass regionale Investitionsbeihilfen, deren Beihilfehöhe über dem Volumen liegt, das laut der Tabelle in Randnummer 21 ab dem 1. Januar 2004 für Investitionen in Höhe von 100 Mio. EUR maximal zulässig ist, einzeln angemeldet werden;

iii) sie schließen ab dem 24. Juli 2002 Beihilfen für die Stahlindustrie aus;

iv) sie schließen ab dem 1. Januar 2003 und bis zu dem Zeitpunkt ab dem die Sektorenliste anwendbar ist, Beihilfen für die Kunstfaserindustrie aus;

v) sie begrenzen ab dem 1. Januar 2003 und bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Sektorenliste anwendbar ist, regionale Investitionsbeihilfen für die Kfz-Industrie im Sinne von Anhang C zugunsten von Vorhaben, deren beihilfefähige Kosten 50 Mio. EUR überschreiten bzw. deren Beihilfevolumen, ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent, über 5 Mio. EUR liegt, auf 30 % der jeweiligen regionalen Beihilfehöchstgrenze;

- c) Sicherstellung, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem der neue multisektorale Beihilferahmen anwendbar ist, die in Randnummer 36 genannten Standardformblätter an die Kommission übermittelt werden;
 - d) Sicherstellung, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem der neue multisektorale Beihilferahmen anwendbar ist, die in Randnummer 37 genannten Aufzeichnungen aufbewahrt werden;
 - e) Beachtung des geltenden multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben, insbesondere seiner Anmeldeanforderungen, bis zum 31. Dezember 2003.
46. Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Änderungen bis zum 31. Dezember 2003 vornehmen. Eine Ausnahme bilden die Stahlindustrie, für die die Änderungen bis zum 24. Juli 2002 vorgenommen werden müssen, und die Kunstfaserindustrie und die Kfz-Industrie, für die die Änderungen bis zum 1. Januar 2003 vorgenommen werden müssen. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, binnen zwanzig Tagen nach dem Datum der Bekanntgabe des Schreibens den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen ausdrücklich zuzustimmen. Erhält die Kommission keine Antwort, geht sie davon aus, dass der betreffende Mitgliedstaat mit den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht einverstanden ist.

10. ANMELDUNGEN NACH DIESEM BEIHILFERAHMEN

47. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, das diesem Beihilferahmen beigefügte Standardanmeldeformular (Anhang E) für die Anmeldung von Beihilfevorhaben, die unter diesen Beihilferahmen fallen, zu benutzen.

11. DEFINITION DER VERWENDETEN BEGRIFFE

48. Für diesen Beihilferahmen gelten folgende Definitionen:

11.1 Investitionsvorhaben

49. Unter „Investitionsvorhaben“ ist eine Erstinvestition im Sinne von Ziffer 4 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung zu verstehen. Ein Investitionsvorhaben darf nicht künstlich in Teilvorhaben untergegliedert werden, um der Anmeldepflicht zu entgehen. Im Sinne dieses Beihilferahmens gelten alle Anlageninvestitionen, die von einem oder von mehreren Unternehmen binnen drei Jahren in einer Betriebsstätte getätigt werden, als Investitionsvorhaben. Im Sinne dieses Beihilferahmens ist unter Betriebsstätte eine wirtschaftlich unteilbare Einheit von festem Sachvermögen zu verstehen, dessen Bestandteile eine bestimmte technische Funktion erfüllen, physisch

oder funktional miteinander verbunden sind und ein klares Ziel verfolgen (z. B. die Herstellung eines bestimmten Produkts). Werden zwei oder mehrere Produkte aus denselben Rohstoffen hergestellt, bilden die Produktionsanlagen dieser Erzeugnisse ein und dieselbe Betriebsstätte.

11.2 Beihilfefähige Kosten

50. Im Sinne dieses Beihilferahmens sind „beihilfefähige Kosten“ gemäß den Vorschriften der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung definiert.

11.3 Regionaler Beihilfehöchstsatz

51. Der „regionale Beihilfehöchstsatz“ bezieht sich auf die Beihilfehchstintensität, die für große Unternehmen in dem betreffenden strukturschwachen Gebiet zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung zulässig ist. Die jeweils geltende Beihilfehchstintensität wird in Übereinstimmung mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung auf der Grundlage der von der Kommission genehmigten regionalen Fördergebietskarte festgelegt.

11.4 Betreffendes Produkt

52. Als „betreffendes Produkt“ gilt das Produkt des Investitionsvorhabens und jene Produkte, die vom Verbraucher (wegen besonderer Merkmale des Produkts, seines Preises und seines Verwendungszwecks) oder vom Hersteller (durch die Flexibilität der Produktionsanlagen) als seine Ersatzprodukte und/oder Ersatzleistungen angesehen werden. Wenn sich das Vorhaben auf ein Zwischenprodukt bezieht, für das es keinen Markt gibt, beinhaltet das betreffende Produkt auch nachgelagerte Produkte.

11.5 Sichtbarer Verbrauch

53. Der sichtbare Verbrauch des betreffenden Produkts ist die Produktion plus Einfuhren minus Ausfuhren.
54. Wann immer die Kommission in Übereinstimmung mit diesem Beihilferahmen den mittleren Jahreszuwachs des sichtbaren Verbrauchs für das betreffende Produkt bestimmt, berücksichtigt sie eine eventuelle erhebliche Trendänderung.
55. Bei Investitionsvorhaben, die eine Dienstleistungsbranche betreffen, berücksichtigt die Kommission zur Bestimmung der Größe und der Entwicklung des Marktes nicht den sichtbaren Verbrauch, sondern den Umsatz der Dienstleistungen auf dem für die betreffenden Dienstleistungen allgemein akzeptierten Marktsegment, für das statistische Daten ohne weiteres zur Verfügung stehen.

ANHANG A

STANDARDFORMULAR FÜR DIE NACHTRÄGLICHE KONTROLLE

- Bezeichnung der Beihilferegelung (oder Angabe, dass es sich um eine Ad-hoc-Beihilfe handelt)
 - Vergabebehörde oder -einrichtung
 - Angabe des Genehmigungsdatums und der Referenznummer bei von der Kommission genehmigten Beihilferegelungen
 - Region und Stadt/Gemeinde
 - Name des Unternehmens und Angabe, ob es sich um ein KMU oder ein Großunternehmen handelt, und gegebenenfalls Name der Muttergesellschaften
 - Art des Vorhabens und Angabe, ob es sich um eine neue Anlage, eine Kapazitätsausweitung oder anderes handelt
 - Gesamtkosten und Anteil der beihilfefähigen Kosten an den Kapitalkosten der Investition für die gesamte Laufzeit des Vorhabens
 - Nominaler Betrag sowie Brutto- und Nettosubventionsäquivalent
 - Beihilfekonditionen
 - Produkte oder Dienstleistungen und Angabe der PRODCOM-Nomenklatur bzw. CPA-Klassifikation für Vorhaben im Dienstleistungssektor.
-

ANHANG B

DEFINITION DER STAHLINDUSTRIE IM SINNE DES MULTISEKTORALEN BEIHILFERAHMENS

Im Sinne dieses multisektoralen Beihilferahmens zählen alle Unternehmen, die die nachstehend aufgeführten Stahlerzeugnisse herstellen, zur Stahlindustrie:

Erzeugnis	Position der Kombinierten Nomenklatur (1)
Roheisen	7201
Ferrolegerungen	7202 11 20, 7202 11 80, 7202 99 11
Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm	7203
Eisen und nicht legierter Stahl	7206
Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7207 11 11; 7207 11 14; 7207 11 16; 7207 12 10; 7207 19 11; 7207 19 14; 7207 19 16; 7207 19 31; 7207 20 11; 7207 20 15; 7207 20 17; 7207 20 32; 7207 20 51; 7207 20 55; 7207 20 57; 7207 20 71
Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7208 10 00; 7208 25 00; 7208 26 00; 7208 27 00; 7208 36 00; 7208 37; 7208 38; 7208 39; 7208 40; 7208 51; 7208 52; 7208 53; 7208 54; 7208 90 10; 7209 15 00; 7209 16; 7209 17; 7209 18; 7209 25 00; 7209 26; 7209 27; 7209 28; 7209 90 10; 7210 11 10; 7210 12 11; 7210 12 19; 7210 20 10; 7210 30 10; 7210 41 10; 7210 49 10; 7210 50 10; 7210 61 10; 7210 69 10; 7210 70 31; 7210 70 39; 7210 90 31; 7210 90 33; 7210 90 38; 7211 13 00; 7211 14; 7211 19; 7211 23 10; 7211 23 51; 7211 29 20; 7211 90 11; 7212 10 10; 7212 10 91; 7212 20 11; 7212 30 11; 7212 40 10; 7212 40 91; 7212 50 31; 7212 50 51; 7212 60 11; 7212 60 91
Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7213 10 00; 7213 20 00; 7213 91; 7213 99
Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7214 20 00; 7214 30 00; 7214 91; 7214 99; 7215 90 10
Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7216 10 00; 7216 21 00; 7216 22 00; 7216 31; 7216 32; 7216 33; 7216 40; 7216 50; 7216 99 10
Rostfreistahl	7218 10 00; 7218 91 11; 7218 91 19; 7218 99 11; 7218 99 20
Walzdraht aus nicht rostendem Stahl	7219 11 00; 7219 12; 7219 13; 7219 14; 7219 21; 7219 22; 7219 23 00; 7219 24 00; 7219 31 00; 7219 32; 7219 33; 7219 34; 7219 35; 7219 90 10; 7220 11 00; 7220 12 00; 7220 20 10; 7220 90 11; 7220 90 31
Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl	7221 00; 7222 11; 7222 19; 7222 30 10; 7222 40 10; 7222 40 30
Halbzeug aus anderem legierten Stahl	7225 11 00; 7225 19; 7225 20 20; 7225 30 00; 7225 40; 7225 50 00; 7225 91 10; 7225 92 10; 7225 99 10; 7226 11 10; 7226 19 10; 7226 19 30; 7226 20 20; 7226 91; 7226 92 10; 7226 93 20; 7226 94 20; 7226 99 20
Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl	7224 10 00; 7224 90 01; 7224 90 05; 7224 90 08; 7224 90 15; 7224 90 31; 7224 90 39; 7227 10 00; 7227 20 00; 7227 90; 7228 10 10; 7228 10 30; 7228 20 11; 7228 20 19; 7228 20 30; 7228 30 20; 7228 30 41; 7228 30 49; 7228 30 61; 7228 30 69; 7228 30 70; 7228 30 89; 7228 60 10; 7228 70 10; 7228 70 31; 7228 80
Spundwände	7301 10 00
Schienen und Bahnschwellen	7302 10 31; 7302 10 39; 7302 10 90; 7302 20 00; 7302 40 10; 7302 10 20
Nahtlose Rohre und Hohlprofile	7303; 7304
Geschweißte oder genietete Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm aus Eisen oder Stahl	7305

(1) ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1.

ANHANG C

DEFINITION DER KFZ-INDUSTRIE IM SINNE DES MULTISEKTORALEN BEIHILFERAHMENS

Der „Kfz-Sektor“ umfasst die Entwicklung, die Herstellung und den Zusammenbau von „Kraftfahrzeugen“, von „Motoren für Kraftfahrzeuge“ und von „Baugruppen bzw. Teilsystemen“ für diese Kraftfahrzeuge oder Motoren durch einen Kfz-Hersteller oder durch einen „erstrangigen Zulieferer“, im letztgenannten Fall nur im Rahmen eines „Gesamtprojekts“.

a) Kraftfahrzeuge

Der Begriff „Kraftfahrzeuge“ umfasst Personenkraftwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Straßenzugmaschinen, Omnibusse, Reisebusse und sonstige gewerblich genutzte Fahrzeuge. Der Begriff umfasst nicht Rennwagen, verkehrsferne Fahrzeuge (z. B. Schnee- und Golfmobile), Motorräder, Anhänger, land- und forstwirtschaftliche Traktoren, Wohnwagen, Spezial-Lkw und -lieferwagen (z. B. Spritzen- und Werkstattwagen), Muldenkipper, Kraftkarren (z. B. Last-, Stapel- und Portalkraftkarren) und Militärfahrzeuge.

b) Kfz-Motoren

Der Begriff „Kfz-Motoren“ umfasst Diesel- und Verbrennungsmotoren sowie Elektro-, Turbinen-, Gas-, Hybride- und sonstige Motoren für die vorstehend definierten „Kraftfahrzeuge“.

c) Baugruppen und Teilsysteme

Eine Baugruppe oder ein Teilsystem ist eine Gesamtheit von primären Komponenten für ein Kraftfahrzeug oder einen Motor, die von einem erstrangigen Zulieferer hergestellt, zusammengebaut bzw. montiert und durch computer-gestütztes Bestellwesen oder Just-in-time-Fertigung geliefert wird. Die Logistikdienste wie Beschaffung und Lagerhaltung sowie die Ausführung von mit der Produktion zusammenhängenden Arbeiten durch Zulieferunternehmen (z. B. Lackieren von Teilmontagen) werden wie eine Baugruppe bzw. ein Teilsystem behandelt.

d) Erstrangige Zulieferer

Der Begriff „erstrangiger Zulieferer“ umfasst einen von einem Hersteller unabhängigen oder nicht unabhängigen Zulieferer, der die Verantwortung für Konzeption und Entwicklung teilt (12) und für ein Industrieunternehmen der Kfz-Industrie in Fertigungs- oder Montagephasen die Teilsysteme bzw. Baugruppen fertigt, montiert und/oder liefert. Dieser Industriepartner ist an den Hersteller häufig durch einen Vertrag gebunden, dessen Dauer der Lebensdauer des Modells annähernd entspricht (z. B. bis zum Neudesign). Ein erstrangiger Zulieferer kann Dienstleistungen, insbesondere Logistikdienste wie die Verwaltung einer Versorgungszentrale, erbringen.

e) Gesamtprojekt

Ein Hersteller kann am eigentlichen Investitionsstandort oder auf einem Industriegelände im Umkreis des Werks (13) ein Projekt von erstrangigen Zulieferern integrieren, das/die dazu bestimmt ist/sind, die Lieferung von Baugruppen bzw. Teilsystemen für Fahrzeuge oder Motoren im Rahmen seines Projekts sicherzustellen. Diese Projekte in ihrer Gesamtheit werden als „Gesamtprojekt“ bezeichnet. Das Gesamtprojekt erstreckt sich über die gleiche Dauer wie das Investitionsvorhaben des Kfz-Herstellers. Um die Investition eines erstrangigen Zulieferers in die Definition eines Gesamtprojekts integrieren zu können, muss wenigstens die Hälfte der aus dieser Investition stammenden Produktion dem Hersteller in dessen Fabrik geliefert werden.

ANHANG D

DEFINITION DER KUNSTFASERINDUSTRIE IM SINNE DES MULTISEKTORALEN BEIHILFERAHMENS

Im Sinne des multisektoralen Beihilferahmens wird die Kunstfaserindustrie wie folgt definiert:

- Herstellung/Texturierung aller Arten von Fasern und Garnen auf der Basis von Polyester, Polyamid, Acryl und Polypropylen, ungeachtet ihrer Zweckbestimmung, oder
- Polymerisation (einschließlich Polykondensation), sofern sie Bestandteil der Herstellung ist, oder
- jedes zusätzliche industrielle Verfahren, das mit der Errichtung von Herstellungs- bzw. Texturierungskapazitäten durch das begünstigte Unternehmen oder ein anderes Unternehmen desselben Konzern einhergeht und das in der betreffenden Geschäftstätigkeit in der Regel Bestandteil der Faserherstellung bzw. -texturierung ist.

ANHANG E

ANMELDEFORMULAR ⁽¹⁾

TEIL 1 — MITGLIEDSTAAT

1.1 Anmeldende Behörde:

1.1.1 Bezeichnung und Anschrift

1.1.2 Name, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und Dienststellung der zuständigen Person(en)

1.2 Zuständige Stelle in der Ständigen Vertretung:

1.2.1 Name, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und Dienststellung der zuständigen Person(en).

TEIL 2 — BEIHILFEEMPFÄNGER

2.1 Struktur des investierenden Unternehmens/der investierenden Unternehmen:

2.1.1 Identität des Beihilfeempfängers

2.1.2 Falls die Rechtspersönlichkeit des Beihilfeempfängers eine andere ist als die des Unternehmens, das das Vorhaben finanziert oder die Beihilfe ausgezahlt erhält: Beschreibung der Unterschiede

2.1.3 Identität des Mutterunternehmens des Beihilfeempfängers, Konzernstruktur und Eigentümerstruktur der Mutterunternehmen

2.2 Zu dem/den investierenden Unternehmen vorzulegende Daten der letzten drei Geschäftsjahre:

2.2.1 Umsatz weltweit, im EWR und im jeweiligen Mitgliedstaat

2.2.2 Gewinn nach Steuern und Cashflow (auf konsolidierter Grundlage)

2.2.3 Anzahl der Beschäftigten weltweit, im EWR und im jeweiligen Mitgliedstaat

2.2.4 Nach Märkten aufgeschlüsselter Absatz im jeweiligen Mitgliedstaat, im übrigen EWR und außerhalb des EWR

2.2.5 Überprüfte Rechnungslegung und Jahresbericht für die letzten drei Jahre

2.3 Falls die Investition an einem schon bestehenden Standort vorgenommen wird, sind für dieses Werk folgende Daten zu den letzten drei Geschäftsjahren vorzulegen:

2.3.1 Gesamtumsatz

2.3.2 Gewinn nach Steuern und Cashflow

2.3.3 Beschäftigung

2.3.4 Nach Märkten aufgeschlüsselter Absatz im jeweiligen Mitgliedstaat, im übrigen EWR und außerhalb des EWR.

⁽¹⁾ Gewähren Mitgliedstaaten Beihilfen außerhalb genehmigter Regelungen, müssen sie die vorteilhaften Auswirkungen der Beihilfe im betroffenen Fördergebiet ausführlich erläutern.

TEIL 3 — STAATLICHE FÖRDERUNG

Angaben zu den einzelnen geplanten staatlichen Fördermaßnahmen:

3.1 Einzelheiten:

3.1.1 Bezeichnung des Beihilfeprogramms (oder Vermerk, dass es sich um eine Ad-hoc-Beihilfe handelt)

3.1.2 Rechtsgrundlage (Rechts- und Verwaltungsvorschriften usw.)

3.1.3 Vergabebehörde oder -einrichtung

3.1.4 Falls es sich um ein von der Kommission genehmigtes Beihilfeprogramm handelt: Genehmigungsdatum und Referenznummer der staatlichen Beihilfe

3.2 Form der geplanten Beihilfe:

3.2.1 Angabe, ob es sich um einen Zuschuss, Zinszuschuss, die Reduzierung von Sozialversicherungsbeiträgen, eine Steuergutschrift, Steuerermäßigung oder -befreiung, Beteiligung, Umschuldung, Forderungsverzicht, zinsgünstiges Darlehen, Aufschiebung von Steuerverbindlichkeiten, Bürgschaft usw. handelt

3.2.2 Beihilfekonditionen

3.3 Beihilfebetrag:

3.3.1 Nominaler Betrag sowie Brutto- und Nettosubventionsäquivalent

3.3.2 Unterliegt die Beihilfemaßnahme der Körperschaftsteuer (oder einer anderen direkten Steuer)? Falls ja, bis zu welchem Grad?

3.3.3 Vollständiger Zeitplan für die Auszahlung der Beihilfe, Angaben zum geplanten Beihilfepaket:

3.4 Merkmale der Beihilfemaßnahmen:

3.4.1 Sind einige Maßnahmen des Beihilfepakets noch nicht festgelegt worden? Falls ja, welche?

3.4.2 Erläutern Sie, welche der oben genannten Maßnahmen keine staatliche Beihilfe darstellen und warum

3.5 Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln (EIB, EGKS-Instrumente, Sozialfonds, Regionalfonds, Sonstige):

3.5.1 Sollen einige der geplanten Maßnahmen aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziert werden? Bitte erläutern

3.5.2 Ist vorgesehen, zusätzliche Unterstützung bei anderen europäischen oder internationalen Institutionen zu beantragen? Wenn ja, in welcher Höhe?

3.6 Kumulierung öffentlicher Fördermaßnahmen:

3.6.1 Geschätztes Bruttosubventionsäquivalent (vor Steuern) der kombinierten Beihilfemaßnahmen

3.6.2 Geschätztes Nettosubventionsäquivalent (nach Steuern) der kombinierten Fördermaßnahmen.

TEIL 4 — GEFÖRDERTES VORHABEN

4.1 Standort:

4.1.1 Region, Stadt/Gemeinde, Anschrift

4.2 Dauer:

4.2.1 Beginn und Abschluss des Investitionsvorhabens

4.2.2 Geplanter Termin der Produktionsaufnahme und Jahr, in dem die volle Produktionskapazität erreicht werden soll

4.3 Beschreibung des Vorhabens:

4.3.1 Art des Vorhabens (neue Anlagen, Kapazitätsausweitung oder anderes)

4.3.2 Kurze allgemeine Beschreibung des Vorhabens

4.4 Aufschlüsselung der Kosten des Investitionsvorhabens:

4.4.1 Kapitalkosten der Investition und Abschreibungen im gesamten Durchführungszeitraum

4.4.2 Detaillierte Aufschlüsselung der Kapital- und sonstigen (2) Aufwendungen im Rahmen des Investitionsvorhabens

4.5 Finanzierung der Gesamtkosten:

4.5.1 Detaillierte Angaben zur Finanzierung der Gesamtkosten des Investitionsvorhabens.

TEIL 5 — MERKMALE DES PRODUKTES UND DES MARKTES

5.1 Produktbeschreibung:

5.1.1 Welche Produkte werden nach Abschluss der Investition im geförderten Unternehmen hergestellt (Angabe des KN-Codes) und zu welchem (Teil-)Sektor gehören sie (Angabe des PRODCOM-Codes, im Fall von Vorhaben im Dienstleistungssektor des CPA-Codes)?

5.1.2 Welche Produkte werden ersetzt? Falls die ersetzten Produkte nicht am gleichen Standort hergestellt werden, ist anzugeben, wo sie zur Zeit hergestellt werden

5.1.3 Welche anderen Erzeugnisse können mit den gleichen neuen Anlagen zu geringen oder ohne Zusatzkosten hergestellt werden?

5.2 Kapazität:

5.2.1 Beziffern Sie für jedes der betreffenden Produkte die Auswirkungen des Vorhabens auf die verfügbare Gesamtkapazität des Beihilfeempfängers (einschließlich auf Konzernebene) im EWR (in Jahreseinheiten pro Jahr vor dem Anlaufjahr und bei Abschluss des Vorhabens)

5.2.2 Schätzen Sie für jedes betreffende Produkt und für alle EWR-Hersteller die Gesamtkapazität

5.3 Marktdaten:

5.3.1 Unterbreiten Sie für jedes der letzten sechs Geschäftsjahre für das betreffende Produkt den sichtbaren Verbrauch. Falls verfügbar, sind einschlägige Statistiken aus anderen Quellen beizufügen

5.3.2 Prognostizieren Sie für das betreffende Produkt für die nächsten drei Geschäftsjahre die Entwicklung des sichtbaren Verbrauchs. Falls verfügbar, sind einschlägige Statistiken aus unabhängigen Quellen beizufügen

5.3.3 Schrumpft der relevante Markt und aus welchem Grund?

5.3.4 Schätzen Sie den (wertmäßigen) Marktanteil des Beihilfeempfängers bzw. des Konzerns, zu dem der Empfänger gehört, im Jahr vor dem Anlaufjahr und bei Abschluss des Vorhabens.

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 315)

(2002/C 70/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. RETTUNGS- UND UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN ZUGUNSTEN VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

In ihrer am 5. Oktober 1999 angenommenen Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament und den Beratenden EGKS-Ausschuss über den „Stand der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Stahlindustrie“⁽¹⁾ hat die Kommission erklärt, wie wichtig es ist, dass nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags am 23. Juli 2002 strenge Vorschriften für die Stahlindustrie beibehalten werden. Das Europäische Parlament, die Mitgliedstaaten, der Beratende EGKS-Ausschuss und die Stahlunternehmen sowie ihre Verbände haben ebenfalls strenge Vorschriften für staatliche Beihilfen an die Stahlindustrie gefordert.

Nach Ansicht der Kommission kann dieses Ziel durch eine Konzentration auf diejenigen Beihilfen erreicht werden, die erfahrungsgemäß und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Stahlindustrie den Wettbewerb besonders stark verzerren. Hierzu gehören Investitionsbeihilfen sowie Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen.

Was Investitionsbeihilfen anlangt, so verbietet der neue multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben⁽²⁾ (multisektoraler Beihilferahmen) diese Art von Beihilfen für die Stahlindustrie.

Was Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen betrifft, so erinnert die Kommission daran, dass sie und der Rat in den letzten 1993 auf der Grundlage von Artikel 95 EGKS-Vertrag angenommenen Entscheidungen vereinbart haben, keine weiteren Entscheidungen dieser Art zur Rettung von gemeinschaftlichen Stahlunternehmen in der Gemeinschaft zu erlassen. Danach sind die Stahlunternehmen davon ausgegangen, dass sie keine weiteren Umstrukturierungsbeihilfen mehr erhalten würden. Würde sich hieran in Zukunft etwas ändern, so bestünde keine Garantie dafür, dass Stahlunternehmen ihre Bemühungen um Kostenreduzierungen und erhöhte Wettbewerbsfähigkeit fortsetzen würden, so dass auch die bisher erfolgten immensen Anstrengungen in Frage gestellt würden.

Die Kommission hält unter diesen Umständen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Anhang B des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

2. SCHLISSUNGSBEIHILFEN

Gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschafts- zweise oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Gemeinsamen

Markt vereinbar angesehen werden. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass angesichts der auf europäischer und weltweiter Ebene bestehenden Überkapazitäten und der damit verbundenen Ineffizienz sowie des Verbots von Rettungs- und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie Beihilfen zur Unterstützung struktureller Anpassungen zu einer Gesundung der Stahlindustrie beitragen können. Daher können folgende Beihilfen für Unternehmen der Stahlindustrie im Sinne von Anhang B des multisektoralen Beihilferahmens als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden:

2.1 Beihilfen für Entlassungs- oder Vorruhestandszahlungen an Arbeitnehmer von Stahlunternehmen, wenn

- die Zahlungen tatsächlich aus der teilweisen oder völligen Schließung von Stahlwerken resultieren, für die noch keine Beihilfe genehmigt wurde,
- die Zahlungen nicht die Zahlungen überschreiten, die nach den in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen üblich sind und
- die Beihilfe 50 % dieser Zahlungen nicht überschreitet;

2.2 Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die ihre Produktionsstätigkeit endgültig einstellen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

- Die Unternehmen haben ihre Rechtspersönlichkeit vor dem 1. Januar 2002 erlangt.
- Sie haben bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Beihilfe regelmäßig Stahlerzeugnisse hergestellt.
- Sie haben ihre Produktions- und Anlagenstruktur seit dem 1. Januar 2002 nicht geändert.
- Sie schließen und zerstören die Anlagen zur Herstellung der Stahlerzeugnisse innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung der Produktion bzw. nach Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission, je nachdem, welche später erfolgt.
- Die Schließung der Anlagen ist bei der Beihilfegenehmigung noch nicht berücksichtigt worden.
- Der Beihilfebetrag überschreitet nicht den Restbuchwert der zu schließenden Anlagen, wobei der Teil jeder seit dem 1. Januar 2002 vorgenommenen Neubewertung, der die nationale Inflationsrate übersteigt, unberücksichtigt bleibt;

⁽¹⁾ KOM(1999) 453 endg.⁽²⁾ ABl. C 70 vom 19.3.2002.

2.3 Beihilfen an Stahlunternehmen, die die in Nummer 2.2 genannten Voraussetzungen erfüllen, aber unmittelbar oder mittelbar von einem Unternehmen kontrolliert werden, das selbst ein Stahlunternehmen ist oder selbst ein solches Unternehmen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn

- das Unternehmen mindestens sechs Monate vor Zahlung der Beihilfe tatsächlich und rechtlich aus der Konzernstruktur ausgegliedert wurde,
- die Bücher des Unternehmens von einem von der Kommission akzeptierten unabhängigen Wirtschaftsprüfer als sachlich und rechnerisch richtige Aufstellung der Aktiva und Passiva dieses Unternehmens bestätigt worden sind und
- sich eine echte und nachprüfbare Verringerung der Produktionskapazität ergibt, die langfristig spürbare Vorteile für die gesamte Stahlindustrie bringt und über einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Datum der geförderten Stilllegung oder — falls später — der letzten Auszahlung der nach dieser Vorschrift genehmigten Beihilfe zu einem Abbau der Produktionskapazitäten führt.

3. ANMELDUNGSPFLICHT

Sämtliche Beihilfevorhaben für die Rettung und Umstrukturierung von Stahlunternehmen in Schwierigkeiten sowie sämtliche Schließungsbeihilfen zugunsten dieser Unternehmen sind einzeln anzumelden.

4. ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN

- 4.1 Die Kommission schlägt als zweckdienliche Maßnahme gemäß Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vor, Beihilfen zugunsten von Unternehmen der Stahlindustrie im Sinne von Anhang B des multisektoralen Gemeinschaftsrahmens ab dem 24. Juli 2002 von ihren derzeitigen Beihilferegelungen für Rettungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁾, wie sie im einschlägigen Gemeinschaftsrahmen definiert werden, auszunehmen.
- 4.2 Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, binnen 20 Arbeitstagen nach dem Datum der Bekanntgabe des Schreibens den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen ausdrücklich zuzustimmen. Erhält die Kommission keine Antwort, geht sie davon aus, dass der betreffende Mitgliedstaat mit den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht einverstanden ist.

5. ANWENDUNG DIESER MITTEILUNG

Diese Mitteilung ist vom 24. Juli 2002 bis zum 31. Dezember 2009 anwendbar.

6. NICHT ANGEMELDETE BEIHILFEN ZUGUNSTEN DER STAHLINDUSTRIE

Die Kommission legt bei der Prüfung, ob Beihilfen zugunsten der Stahlindustrie, die ohne ihre Genehmigung gewährt worden sind, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, die zum Zeitpunkt ihrer Gewährung geltenden Kriterien zugrunde.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽²⁾

(2002/C 70/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DÄNEMARK

Änderung des Inhalts der Lizenz

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
SAS Danmark A/S	Hedegårdsvej 88 DK-2300 København S	Fluggästen, Post, Fracht	1.9.2001

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission mitgeteilt vor dem 31. Oktober 2001.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽²⁾

(2002/C 70/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

SPANIEN

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
Aerodynamics Malaga SL	Avda Comandante García Morato, s/n Edificio Chek Point E-29004 Málaga	Fluggästen, Post, Fracht	23.7.2001
Lagun Air SL	Eusebio Güell, 134 E-08830 Sant Boi de Llobregat (Barcelona)	Fluggästen, Post, Fracht	25.7.2001

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission mitgeteilt vor dem 31. Oktober 2001.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽²⁾

(2002/C 70/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DEUTSCHLAND

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
FMU Flieg mit uns Luftfahrtunternehmen GmbH	Flugplatz D-14913 Reinsdorf	Fluggästen, Post, Fracht	3.5.2001

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
Clipper Aviation GmbH	Filzweg 30 D-67374 Hanhofen	Fluggästen, Post, Fracht	13.8.2001

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
Mini Hansa Flugbetriebsgesellschaft mbH	Flugplatz D-15344 Strausberg	Fluggästen, Post, Fracht	30.4.2001

⁽¹⁾ Abl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission mitgeteilt vor dem 31. Oktober 2001.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽²⁾

(2002/C 70/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

ÖSTERREICH

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
Wvs-Air-Request Bundesweite Vereinigung für die allgemeine Luftfahrt	Ferdinand Graf von Zeppelinstraße 1 A-2700 Wiener Neustadt	Fluggästen, Post, Fracht	6.9.2001

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
VIP AIR GmbH	Seegalerie, Bahnhofstraße 10 A-6900 Bregenz	Fluggästen, Post, Fracht	September 2000

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
Aircraft Innsbruck Luftfahrt GmbH & Co KG	Postfach 71 A-6026 Innsbruck	Fluggästen, Post, Fracht	November 1998
Almeta Air Luftverkehrsges. mbH	Rotenhofgasse 102 A-1100 Wien	Fluggästen, Post, Fracht	November 1998
Aviation Consulting and Leasing Luftfahrzeug Beratungs- und Vermietungsges. mbH	Moserhofgasse 31 A-8010 Graz	Fluggästen, Post, Fracht	August 1999
Helikopter Air Transport GmbH	Fürstenweg 180 A-6026 Innsbruck	Fluggästen, Post, Fracht	Juni 1999
Phönix Luftvermietungsges. mbH	Fröbelgasse 48 A-1160 Wien	Fluggästen, Post, Fracht	Dezember 2000
Verein „Hubschrauber-Flug“ Graz (Helikopter)	Moserhofgasse 31 A-8010 Graz	Fluggästen, Post, Fracht	Juni 1999
Wachauflug GmbH	Bachgasse 21 A-1160 Wien	Fluggästen, Post, Fracht	Februar 2001

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission mitgeteilt vor dem 31. Oktober 2001.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽²⁾

(2002/C 70/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

SCHWEDEN

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
SAS Sverige AB	Neue Adresse: S-195 87 Stockholm	Fluggästen, Post, Fracht	30.6.1994

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
Nya Polarflyg AB	Box 114 S-790 91 Idre	Fluggästen, Post, Fracht	9.10.2001

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
Swedeways AB	Skogsta 41 S-824 92 Hudiksvall	Fluggästen, Post, Fracht	4.9.2001

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
Norrhelikopter AB	Tangogatan 35 S-943 32 Öjebyn	Fluggästen, Post, Fracht	6.6.2001
Polarflyg Lars Persson	Horneyvägen 53 S-830 04 Mörsil	Fluggästen, Post, Fracht	11.10.2001
Smålandsflyg AB	Helingsborgsvägen 11 S-341 33 Ljungby	Fluggästen, Post, Fracht	5.10.2001

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission mitgeteilt vor dem 31. Oktober 2001.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen⁽²⁾

(2002/C 70/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
Bae Systems (Corporate Air Travel) Ltd	Warton Aerodrome Preston Lancashire PR4 1AX United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	28.2.2001
Euroceltic Airways Ltd	Halcyon House Percival Way Luton Airport Bedfordshire LU2 9PA United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	14.2.2001

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
Air Medina Ltd	5th floor, Victoria Station House 191 Victoria Street London SW1E 5NE United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	25.6.2001
Excel Charter Ltd	Hangar 17, Stapleford Aerodrome Stapleford Tawney Essex RM4 1SJ United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	24.5.2001
Hebridean Air Services Ltd	Cumbernauld Airport Duncan McIntosh Road Cumbernauld Glasgow, G68 0HH United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	5.3.2001
Helevision Ltd	116 Queens Gate South Kensington London SW7 5LP United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	17.8.2001
Island Aviation Ltd	Parsonage Farm Church Road Eastchurch Isle of Sheppey, ME12 4DQ United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	21.2.2001
Markoss Aviation Ltd	Hangar 527, Biggin Hill Airport Kent, TN16 3BN United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	1.6.2001
Pool Aviation (NW) Ltd	Hangar 3, Blackpool Airport Blackpool FY4 2QY United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	3.4.2001
Triair (Bermuda) Ltd	Business Aviation Centre Farnborough Airport Farnborough Hampshire GU14 6XA United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	28.2.2002

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission mitgeteilt vor dem 31. Oktober 2001.

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
Air Foyle Ltd	Halcyon House Luton Airport Luton Bedfordshire LU2 9LU United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	23.4.2001
Air Foyle Passenger Airlines Ltd	Halcyon House Luton Airport Luton Bedfordshire LU2 9LU United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	23.4.2001

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
Air Nova plc	International House Hawarden Airport Flint Road Saltney Ferry Chester CH4 0GZ United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	5.2.2001
Golden Airways Ltd	Building 237, Northern Sector Bournemouth International Airport Christchurch Dorset BH23 6NE United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	11.6.2001

Änderung des Namens des Genehmigungsinhabers

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Neuer Name	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechts-wirksam seit
British Midland Regional Ltd (zuvor: Business Air Ltd)	Kirkhill Business House Howemoss Drive Dyce Aberdeen, AB21 0GL United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	5.2.2001
Hc Airlines Ltd (zuvor: Heavylift Cargo Airlines Ltd)	Enterprise House London Stansted Airport Stansted Essex CM24 1QW United Kingdom	Fluggästen, Post, Fracht	12.3.2001

Anmeldung von Vereinbarungen**(Sache COMP/38.348/E3 (Repsol CPP SA — Vertrieb von Kraft- und Brennstoffen))**

(2002/C 70/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 20. Dezember 2001 wurden bei der Kommission von der Repsol Comercial de Productos Petrolíferos SA, gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates Vereinbarungen und/oder Vertragsentwürfe angemeldet, die die Voraussetzungen definieren, nach denen dieses Unternehmen den Vertrieb von Kraft- und Brennstoffen für Kraftfahrzeuge durch Tankstellen in Spanien durchführt bzw. durchführen wird. Diese Vereinbarungen und/oder Vertragsentwürfe enthalten insbesondere Klauseln, die nach ihrem Sinn und Zweck ein Wettbewerbsverbot für die Vertragspartner bedeuten, die auf einer nachfolgenden Stufe der Vertriebskette stehen.
2. Die Kommission ist nach vorläufiger Prüfung der Meinung, dass die angemeldeten Vereinbarungen unter die Verordnung Nr. 17 fallen.
3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.
4. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 20 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 295 01 28) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/38.348/E3, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Geschäftsstelle Kartellrecht,
J-70 0/18
B-1049 Brüssel.

Anmeldung von Vereinbarungen**(Sachen COMP/38.194/E3 (Neste Markkinointi Oy + Jakeluasema Timo Peltonen Ky) und
COMP/38.195/E3 (Neste Markkinointi Oy + Kaustisen Motelli Oy))**

(2002/C 70/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 11. Juli 2001 wurden bei der Kommission gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates zwei Vereinbarungen zwischen der Neste Markkinointi Oy und ihren Tankstellenbetreibern in Finnland angemeldet. Die Vereinbarungen betreffen den Weiterverkauf von Automobilkraftstoffen und damit verbundenen Produkten der Neste Markkinointi Oy in Tankstellen in Finnland. In den Vereinbarungen ist vorgesehen, dass die Tankstellenbetreiber keine Konkurrenzprodukte verkaufen dürfen.
2. Die Kommission ist nach vorläufiger Prüfung der Meinung, dass die angemeldeten Vereinbarungen unter die Verordnung Nr. 17 fallen.
3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.
4. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 20 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 295 01 28) oder auf dem Postweg, unter Angabe der Aktenzeichen COMP/38.194/E3 und COMP/38.195/E3, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Geschäftsstelle Kartellrecht,
J-70 0/18,
B-1049 Brüssel.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2762 — 4* OBI/Unicoop)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2002/C 70/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 7. März 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Unicoop, Italien, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Brico Business Cooperation Srl, Italien, durch Kauf von Anteilsrechten von dem Unternehmen OBI AG (OBI), Deutschland, das zur Tengelmann-Gruppe, Deutschland, gehört.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Unicoop: Einzelhandel mit Lebensmitteln;

— OBI: Betrieb von Baumärkten;

— Brico Business: Betrieb von Baumärkten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ kommt dieser Fall für das dort beschriebene Verfahren in Betracht.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2762 — 4* OBI/Unicoop, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2730 — Connex/DNVBVG)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2002/C 70/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 7. März 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Connex, Deutschland, das von der französischen Vivendi-Gruppe kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Deutsche Nahverkehrs-Gesellschaft mbH (DNVG), Hannover, durch den Kauf von Anteilsrechten von der Deutsche Nahverkehrs-Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft (DNVBVG), Hannover, die mittelbar von der Stadt Bonn, der Stadt Leipzig und der Stadt Hannover (alle Deutschland) kontrolliert wird.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Connex: öffentlicher Personennahverkehr, schienengebundener Personennahverkehr;
 - DNVBVG: Beteiligungsgesellschaft;
 - DNVG: öffentlicher Personennahverkehr, schienengebundener Personennahverkehr.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich jedoch vor. Im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ kommt dieser Fall für das dort beschriebene Verfahren in Betracht.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2730 — Connex/DNVBVG, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)

(2002/C 70/16)

entsprechend Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 346 vom 17. Dezember 1997, S. 23)

6. Februar, 11. und 12. März 2002

Verordnung Nr./ Beschluss vom	Los	Maßnahme Nr.	Begünstigter/ Bestimmungsland	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Zuschlagspreis EUR/t
29.1.2002	A	147/00	EuronAid/Haiti	CBL	287	EMB	EURICOM SPA — VERCELLI (I)	298,50
4.3.2002	A	362+363/99, 108+191/00, 145/01	EuronAid/. . .	SUB	234	EMB	n.a.	(¹)
	A	301+302/99, 181-185/00	EuronAid/Madagaskar	LEPv	356	EMB	n.a.	(²)
	A	188+189/00	EuronAid/Madagaskar	HCOLZ/HTOUR	90	EMB	n.a.	(²)
344/2002	A	157/01	Erythrée/Eritrea	BLT	16 000	DEST	LECURER SA — PARIS (F)	194,58
	B	167/01	WFP/Nordkorea	BLT	9 000	DEB	UNION INVIVO — PARIS CEDEX 16 (F)	207,71
	C	151+152/01	WFP/Angola	MAI	17 000	DEB	MIDGULF SERVICES — LONDON (UK)	166,75
	D	186+187/00	EuronAid/Madagaskar	CBR/M/L	306	EMB	n.a.	(³)
	E	190/00	EuronAid/Madagaskar	FBLT	100	EMB	n.a.	(³)

n.a. Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(¹) Zweite Frist für die Angebotsabgabe: 25. März 2002.(²) Zweite Frist für die Angebotsabgabe: 18. März 2002.(³) Zweite Frist für die Angebotsabgabe: 26. März 2002.

BLT:	Weichweizen	FABA:	Puffbohnen (<i>Vicia faba major</i>)	WSB:	Mischung aus Weizen und Soja
DUR:	Hartweizen	FEQ:	Pferdebohnen (<i>Vicia faba equina</i>)	Lsub1:	Säuglingsanfangsnahrung
ORG:	Gerste	PISUM:	Spalterbsen	Lsub2:	Folgenahrung
MAI:	Mais	SUB:	Weißzucker	LHE:	Milch mit hohem Energiewert
SEG:	Roggen	HCOLZ:	Rapsöl	AC:	Mischlebensmittel
SOR:	Sorghum	HTOUR:	Sonnenblumenöl	PAL:	Teigwaren
CBR/M/L:	Geschliffener rundkörniger, mittelkörniger oder langkörniger Reis	HOLI:	Olivenöl	SAR:	Sardinenkonserven
RPR/M/L:	Rundkörniger, mittelkörniger oder langkörniger Reis, parboiled	HMAI:	Maisöl	CM:	Makrelenkonserven
BRI:	Bruchreis	HSOJA:	Sojaöl	CB:	Cornead beef
FBLT:	Weichweizenmehl	LEP:	Magermilchpulver	BPJ:	Rindfleischkonserven
FMAI:	Maismehl	LEPv:	Mit Vitaminen angereichertes Magermilchpulver	PFB:	Rinderleberpaste
FSEG:	Roggenmehl	LDEP:	Halbentrahmtes Milchpulver	CP:	Schweinefleischkonserven
SDUR:	Hartweizengrieß	LENP:	Vollmilchpulver	PPF:	Schweineleberpastete
SMAI:	Maisgrieß	B:	Butter	CV:	Geflügelfleischkonserven
FHAF:	Haferflocken	BO:	Butteröl	DEST:	Frei Bestimmungsort
CT:	Tomatenmark	FETA:	Feta-Käse	DEB:	Frei Löschhafen — gelöscht
PT:	Tomatenpulver	FROF:	Schmelzkäse	DEN:	Frei Löschhafen — ungelöscht
COR:	Korinthen	BABYF:	Beikost-Erzeugnis auf der Basis von Getreide	EMB:	Frei Verschiffungshafen
		BISC:	Kekse	EXW:	Ab Werk